Obligatorische Verträge zu Rechten Dritter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ellen Gast

Gerichtsreferendar aus Köthen/Anhalt

1933

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt/Westf.

Obligatorische Verträge zu Rechten Dritter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ellen Gast

Gerichtsreferendar aus Köthen/Anhalt

1933

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt/Westf.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 25. Februar 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Leonhard.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters

Schrifttum.

Amira, v.: Grundriß des germanischen Rechtes 1913.
Amira, v.: Nordgermanisches Obligationenrecht Leipzig 1882.
Archiv für bürgerliches Recht: Bd. 4. Bd. 36.
Archiv für civilistische Praxis: Bd. 42, Bd. 74, Bd. 39.
Bankarchiv: S. 46.
Bagel: Zur rechtlichen Stellung der noch nicht erzeugten Deszendenz in Gruch. Beitr. 52/223.
Bähr: Ueber die sogen. Verträge zugunsten Dritter in Jahrb. f. Dogm. Bd. 6/131 ff.
Becker: Die rechtlichen und sozialen Probleme des 1500 Mark Vertrages in Gruch. Beitr. Bd. 51/1 ff.
Beer: Die Hinterlegung zum Zwecke der Schuldbefreiung, Verlag Hirschfeld 1900.
Bekker: System des heutigen Pandektenrechtes, Bd. I, 1886, Bd. II, 1889.
Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. 2 1866.
Beyerle: Deutschrechtliche Beiträge Bd. 1, S. 150, Heidelberg 1908.
Binnenschiffahrtsgesetz:
Bretschneider: Das Versprechen der Leistung an einen Dritten nach § 328 ff. BGB., Diss. Leipzig, 1912.
Brunner: Die fränkisch-romanische Urkunde in Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 22 S. 96, Jahrgang 1877.
Brunner: Die Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1919.
Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 2 1902.
Danz: Auslegung der Rechtsgeschäfte 1911.
Danz: Die Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und Verträge zugunsten Dritter 1886.
Das Recht: 1906, 1911, 1912, 1914, 1915, 1920.
Deutschrechtliche Beiträge: Beyerle Bd. I S. 150 ff.
Die Rechtspr. der Oberlandesgerichte: Bd. 21, Bd. 22, Bd. 27.
Dernburg: Pandekten, Bd. 2, Berlin 1892.
Dernburg: Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2 Abt. 1. Halle 1899.
Deutsche Juristenzeitung: 1903, 1912.
Dniestransky: Die Aufträge zugunsten Dritter, Leipzig 1904.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch Bd. IV, 1932.
Eck: Verträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches 1902.
Eckstein: Zur Auslegung des § 331 BGB in Gruch. Beiträge Bd. 55 S. 751.
Eisenbahnverkehrsordnung:
Ehrenberg: Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechtes in Ihering Jahrbücher Bd. 41 S. 389.
Endemann: Handbuch des Handelsrechtes. 1882.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes Bd. 1, 1903, Bd. 2, 1882.
Enneccerus: Bd. I Marburg 1931, Bd. II,1 Marburg 1928.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Eylenburg: Die Rechte des Versprechensempfängers aus Verträgen auf Leistung an Dritte. Diss. Breslau 1909.
Fischer: Lehrbuch des preußischen Privatrechts 1887.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch München 1927.

Gareis: Die Verträge zugunsten Dritter 1873.
Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Bd. 3, 1917.
Gierke, Julius: Handelsgesetzbuch, 1929.
Girard: Römisches Recht, übersetzt von Meyer, Berlin 1908.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1900.
Griesche: Verträge zugunsten Dritter, Diss. Göttingen 1927.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes: Bd. 34, Bd. 36, Bd. 47, Bd. 52, Bd. 55, Bd. 57, Bd. 58.
Haymann: Schenkung unter einer Auflage 1905.
Heck: Die Lebensversicherung zugunsten Dritter in Arch. Bürg.R. Bd. 4 S. 19.
Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipz. 1899.
Herzfeld: Zuwendung von Forderungen in JW. 1913 S. 562.
Hertz: Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen in DJZ 1903 S. 390 ff.
Hinterlegungsordnung, preußische vom 21. 4. 1913.
Hitschfeld: Die Rechte des Versprechensempfängers aus einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten, Diss. Breslau 1909.
Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts 1931.
Huebner: Grundzüge des deutschen Privatrechts 1913.
Iherings Jahrbücher: Bd. 10, Bd. 41, Bd. 57, Bd. 86.
Jäger: Kommentar zur Konkursordnung 1931.
Josef: Einzahlungen auf ein fremdes Sparkassenbuch im Recht 1920 S. 115.
Josef: Versprechen der Leistung an Dritte in Gruch Beitr. Bd. 57 S. 564.
Juristische Wochenschrift: 1902, 1905, 1910, 1911, 1913, 1922.
Kaskel: Arbeitsrecht Berlin 1932.
Kohler: Archiv für bürgerliches Recht.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1906.
Kohler: In Leipziger Zeitschrift 1913.
Kosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I, 1903.
Kreittmayer, v.: Anmerkungen über den codicem Maximilianeum bavaricum civilem, München 1765, Teil IV S. 1379—1380.
Laband: Archiv für civilistische Praxis Bd. 74 S. 39.
Lehmann: Allgemeiner Teil, 3. Auflage Berlin-Leipzig 1928.
Lehmann: Wann untersteht ein Vertrag zugunsten Dritter den Vorschriften über die Schenkung auf den Todesfall in Arch. Bürg. Recht Bd. 36 S. 81.
Leipziger Zeitschrift: 1908, 1913, 1928.
Leonhard, Fr.: Allgemeines Schuldrecht des BGB Bd. I, 1929.
Leonhard, Fr.: Lehrbuch in kurzen Sätzen, Berlin 1926.
Leonhard, Fr.: Auslegung und Auslegungsnormen 1917.
Leonhard, Fr.: Mein Erbrecht, 1912.
Leonhard, Fr.: Vertretung beim Fahrniserwerb, 1899.
Leonhard, Ru.: Die Anfechtbarkeit der Verträge für das Vermögen eines Dritten, 1892.
Loening: Vertragsbruch, 1876.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, 1907.
Mittelstein: Rechtsfragen des Postanweisungsverkehrs in Gruch. Beitr. Bd. 36 S. 579 ff.
Meyer: Im Recht. 1906 S. 235.
Nord: Deutsche Juristenzeitung.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, II. Buch, 1. Abtlg. 1928.
Pampus: Die Rechtsverhältnisse an Spareinlagen, Diss. Marburg 1927.

Planck: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, II. Buch, 1. Abtlg. 1928.
Platner: Im Archiv für civilistische Praxis Bd. 42 S. 136.
Postgesetz: Vom 28. Oktober 1871.
Postordnung: Vom 20. März 1900.
Protokolle: Der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerl. Gesetzbuchs 1897 Bd. I.
Puchta: Pandekten 1853.
Rappaport: Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis, 1904.
Regelsberger: In Endemanns Handbuch Bd. 2 S. 532 ff.
Regelsberger: In Kritische Vierteljahrsschrift. S. 11, S. 559 ff.
Reichel: In Deutsche Juristen Zeitung 1912.
Reichel: Schuldmitübernahme 1909.
Reichsgerichtsräte: Kommentar Bd. I, 1928.
Reichsgerichtsentscheidungen:
Savigny: Das Obligationsrecht als Teil des heutigen römischen Rechts, Bd. II.
Scheda: In Gruch. Beitr. Bd. 47. S. 98. Sind Postanweisungsbeträge wegen einer Schuld des Adressaten pfändbar?
Schmidt: In Gruch. Beitr. Bd. 34 S. 177. Ueber die rechtliche Natur der Postanweisungen.
Schollmeyer: Recht der Schuldverhältnisse Abtlg. 1, 1900.
Seelig: Liegt im Vertrage zu Gunsten eines Dritten ein einseitiges Versprechen an diesen vor? Diss. Marburg 1903.
Seufferts Archiv: Bd. 55, Bd, 56, Bd. 67.
Siegel: Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht, Berlin 1873.
Siméon-David: Recht und Rechtsgang, Bd. I 1923.
Soergel: Kommentar des bürgerlichen Rechtes Bd. I, 1929.
Sohm: Institutionen.
Sohm: Fränkisches und römisches Recht.
Stammler: Das Recht der Schuldverhältnisse, 1897.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II. 1932.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Geetzbuch Bd. II, 1, 1930.
Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, 1898.
Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen.
Stobbe: Ueber die Salmannen in Zeitschr. für Rechtsgeschichte 1908.
Stobbe: In Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 11 S. 415.
Striemer: Juristische Wochenschrift 1913. S. 183.
Strohal: In Iherings Jahrbüchern Bd. 86, Bd. 57.
Tuhr, v.: In Leipziger Zeitschrift 1928. S. 881 ff.
Unger: Die Verträge zu Gunsten Dritter in Iherings Jahrb. Bd. 10.
Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Reichsgesetzblatt 1932 Bd. I S. 294.
Versicherungsvertragsgesetz:
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen: 1912, 1914, 1915.
Warneyer: Kommentar des Bürg. Gesetzbuchs Bd. I u. II, 1930.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechtes, Bd. 2, 1906.
Winterhoff: Stillschweigende Verträge zu Gunsten Dritter. Diss. Rostock 1931.
Cachariae-Crome: Handbuch des franz. Civilrechtes, Bd. II, 1894.
Zeiller: Kommentar über das allgem. Bürgerl. Gesetzbuch der österreichischen Monarchie, Bd. III, Wien und Triest 1812.
Zeitschrift für Handelsrecht; Bd. 11, Bd. 22.

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.
HGB = Handelsgesetzbuch.
KO = Konkursordnung.
PO = Postordnung.
Prot. = Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Gliederung.

Seite:

§ 1. **Die Möglichkeit einer unmittelbaren Berechtigung des Dritten aus einem obligatorischen Vertrage.** . . . . . 11—19
a) im bürgerlichen Recht . . . . . 11—12
b) im römischen Recht . . . . . 12—14
c) im deutschen Recht . . . . . 14—17
d) im gemeinen Recht . . . . . 17—19
e) in der Partikulargesetzgebung 19

§ 2. **Ueberblick über die gesetzliche Regelung einer unmittelbaren Berechtigung des Dritten in den §§ 328 ff. BGB.** . . . . 20—22
a) § 328 BGB . . . . . 20—21
b) § 330 Satz 1 BGB . . . . . 21—22
c) § 330 Satz 2 BGB 22

§ 3. **Wann ist die Berechtigung des Dritten gegeben?** 23
a) Genügt das Interesse des Dritten? . . . . . 23—25
b) Einwände! . . . . . 25—26

§ 4. **Die Verdrängung des Versprechensempfängers — ein für die Drittberechtigung ausschlaggebendes Moment?** . . . . . 26—32
I. Was bedeutet „Verdrängung"? . . . . . 26—27
II. Verdrängung wird nachgewiesen: 27
a) bei Lebensversicherungsverträgen . . . . . 27—30
b) bei Leibrentenverträgen 30
c) bei Schenkung unter einer Auflage . . . . . 30—31
d) bei Abfindungsleistungen bei Guts- und Vermögensübernahmeverträgen . . . . . 31—32

§ 5. **Sonstige Fälle einer Vertragsverdrängung des Versprechensempfängers** . . . . . 32—42
I. Fälle zwingenden Rechtes. 32
a) Hinterlegung . . . . . 32—34
b) Handelsrechtlicher Transportvertrag . . . . . 35—36
II. Fälle des § 321 Absatz 2 BGB 36
a) Allgemeine Beförderungsverträge . . . . . 36—37
b) Schadensversicherungsverträge . . . . . 37—38
c) Varifverträge . . . . . 38—40
d) 1 500 Mark Vertrag . . . . . 40—42

§ 6. **Fälle, in denen eine Drittberechtigung verneint wird.** . . . . 42—44
I. Bei Fehlen des Interesses: 329 BGB . . . . . 42—44
II. Bei Fehlen der Verdrängung . . . . . 44—49
a) Geldüberweisungen 44
b) Sparbücher auf fremden Namen . . . . . 44—47
c) Aussteuer- und Studienversicherungen 47
d) Werk-, Dienst- und Mietverträge . . . . . 48—49
III. Wegen rechtlicher Spezialregelung . . . . . 49—51
a) Creditbriefe 49
b) Postbeförderungsverträge . . . . . 49—51

§ 7. **Zusammenfassung** 51

§ 1. Die Möglichkeit einer unmittelbaren Berechtigung des Dritten aus einem obligatorischen Vertrage:

a) im bürgerlichen Recht.

Ein Schuldverhältnis ist eine durch Parteiwillkür oder durch Gesetz begründete Rechtsbeziehung, kraft deren der Gläubiger berechtigt ist, die geschuldete Leistung von dem Schuldner zu fordern. Da es im Gegensatz zu den allwirksamen Rechten [1]) die von ihm betroffenen Rechtsträger — man möchte sagen — mit einem „Rechtsband" umschließt, verbleiben grundsätzlich alle Rechtsbeziehungen in der Rechtssphäre der Beteiligten.

Wie uns das Vertragsrecht lehrt, ist dieser Fundamentalsatz aber keineswegs mit rigoroser Strenge durchgeführt worden. Hat doch der Gesetzgeber selbst in den unter dem Titel: „Versprechen der Leistung an einem Dritten" stehenden Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich die Möglichkeit einer unmittelbaren Berechtigung eines am Vertrage Unbeteiligten vorgesehen! Durch die §§ 329 ff. BGB werden Verträge anerkannt, in denen sich der eine Teil (Versprechensempfänger) von dem anderen Teil (Versprechenden) eine Leistung an einen Dritten versprechen läßt, der unmittelbar aus dem Vertrage das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

Falsch wäre es, das Recht des Dritten allein aus der Tatsache des Versprechens der Leistung an ihn herzuleiten. Denn ein am Vertrage Unbeteiligter kann niemals berechtigt werden, wenn die Vertragsgegner ausschließlich aus dem Vertrage berechtigt bleiben wollen. Stellt sich doch dann das Versprechen der Leistung an ihn lediglich als Abrede über den Inhalt [2]) der Verpflichtung des Schuldners dar, bei welchem der Dritte für die Parteien nur die Leistungsstelle das Objekt, die Adresse bedeutet [3])! Den Vertragsgegnern liegt es fern, ihn zum Träger eines Rechtes zu machen, da es den Kontrahenten ja doch auf die Art und Weise der Erbringung der Leistung ankommt. Demnach kann die Verpflichtung des Schuldners gerade an den Dritten zu leisten, nur den Sinn eines beson-

---

[1]) Leonhard, Lehrbuch in kurzen Sätzen S. 13, II.

[2]) Unter Inhalt versteht man die Leistung selbst, d. h. die Handlung oder Unterlassung, zu der der Schuldner unmitelbar verpflichtet ist. So Staud. II, 1 Einleitung 5; Crome II S. 27; weitergehend Siber bei Planck II,1 S. 37: Inhalt des Schuldverhältnisses ist die „Gesamtheit der durch das Schuldverhältnis unter den Beteiligten begründeten Beziehungen".

[3]) Dernburg S. 234; Cosack I § 97 S. 340. Diese Verträge werden von Ennecc. I,2, § 258 IV; Staud. Vorbem. II, b zu § 328 „unechte Verträge zugunsten Dritter", von Hellwig S. 43 „ermächtigende Verträge zugunsten Dritter" genannt.

deren Leistungsmodus haben [4]), der nicht geeignet ist, die Rechtsbeziehung inter partes auf Dritte auszudehnen.

Rechtliche Besonderheiten in dieser Hinsicht ergeben sich vielmehr erst dann, wenn die Willensrichtung der Parteien auf eine Berechtigung des Dritten abzielt. Der Wille der Parteien kann dahin gehen, daß:

1) der Versprechensempfänger und der Dritte einen Anspruch auf die Leistung haben sollen oder daß
2) nur der Dritte einen Anspruch auf die Leistung haben soll.

Man hat diese Verträge zu 1 bis 2 „echte Verträge zu gunsten Dritter" [5]), und auch „berechtigende Verträge zugunsten Dritter" [6]) genannt. Wenn man jedoch bedenkt, daß hier dem Dritten mehr als „eine Gunst" verliehen wird, erscheint es zweckmäßig, die oben angeführten Bezeichnungen, denen das Wort „zugunsten" gemeinsam ist, zusammenfassend durch eine andere, treffendere zu ersetzen. Nicht etwa, weil der Dritte eine Gunst erwirbt, erhalten diese Verträge ihr eigenartiges Gepräge, sondern einzig und allein deshalb, weil der Dritte ein Recht erlangt, dessen Anfang Kraft und Eigenschaften sich unmittelbar aus dem Vertrag bestimmen. Aus diesem Grunde erscheint mir die Bezeichnung „Verträge zu Rechten Dritter" prägnanter.

Wegen der allgemeinen Fassung der §§ 328 ff. BGB ist es heiß umstritten, wann der Dritte die Leistung unabhängig von den Vertragsgegnern fordern, wenn er kündigen, klagen und die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Mag der Behandlung dieser Frage aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Bild von der historischen Entwicklung der Verträge zu Rechten Dritter vorausgehen.

b) im römischen Recht.

Die Gesamtheit der altrömischen Rechtssätze ist von der Auffassung beherrscht, daß jeder nur in eigener Person, in eigenem Namen, in eigenem Interesse und zu seinem eigenen Vorteil handeln kann. Um mit Unger [7]) zu sprechen, ist hier eine an sich ethische Forderung zur „organisierten Selbsthilfe", zur „disziplinierten Eigenmacht" geworden. Die Rechtsregel, wer handelt, muß für sich handeln, er kan statt des anderen und er kann auch unmittelbar zum Vorteil des anderen — d. h. auch zu Rechten Dritter — garnicht handeln, geht schon aus der Definition des römischen

---

[4]) Hellwig S. 42, 72 ff.
[5]) Zum Unterschied von den unechten Verträgen, Ennecc. I, 2 § 258, IV, 1; Staud. Vorbem. II, b zu § 328.
[6]) Zum Unterschied von den ermächtigenden Verträgen, Hellwig S. 43; Planck-Siber Vorbem. I, 1 vor § 328.
[7]) Siehe Unger S. 3.

Schuldverhältnisses hervor: „obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius rei solvendae secundum nostrae civitatis iura". Das Wesentliche des Schuldverhältnisses liegt in der Rechtsbindung von Schuldner und Gläubiger. Forderungsrechte und Verpflichtungen aus einem Vertrage können nur in der Person desjenigen ent- und fortbestehen, der den Vertrag abgeschlossen hat. Für den Dritten ist der Vertrag eine „res inter alios acta", aus der er infolge oben dargelegter Rechtsanschauungen keine „obligatio ex contractu" herleiten kann [8]). Eine Bestätigung dessen liegt in dem ausdrücklichen „nemo alteri stipulari potest", das in den Digesten mehrfach wiederkehrt [9]). Selbst noch ungefähr 300 nach Chr. sehen Diokletian und Maximilian Verträge zu Rechten Dritter aus unwirksam an [10]). Auch die Anwendung der sogen. Strafstipulation bringt keineswegs eine Durchbrechung dieser Anschauung. Zwar ist sie infolge ihrer Unabhängigkeit von der Hauptleistung ein geeignetes Mittel, den Schuldner zu bestimmen, die unklagbare Leistung an den Dritten zu erbringen; denn die durch Stipulation auferlegte Konventionalstrafe anläßlich eines solchen Vertrages auf Leistung an einen Dritten kann im Falle der Nichterfüllung vom Versprechensempfänger eingezogen werden [11]). Immer wieder steht die Berücksichtigung eigener Interessen im Vordergrunde [12]). Deshalb muß auch zwangsläufig die Anerkennung derjenigen Verträge erfolgen, in denen sich jemand einzig und allein im eigenen Interesse eine Leistung an einen Dritten versprechen läßt. Handelt es sich doch auch hier wieder um die konsequente Durchführung des egoistischen Interessenmaßstabes! Die im eigenen Interesse des Vertragschließenden erfolgende Verpflichtung wird gültig, auch wenn sie dem Dritten einen Vorteil bringt. Daß zunächst nur dem Promissar eine Klage sowohl auf das Interesse [13]), als auch auf die Leistung an den Dritten [14]) zusteht, erscheint selbstverständlich desgleichen seine Verfügungsbefugnis über dieses Recht. Während der Herrschaft des ius strictum ist also die unmittelbare Begebung eines Rechtes an eine außerhalb des Vertrages stehende Person unmöglich.

Ausnahmen von diesem Prinzip macht das klassische Recht nur beim Rechtserwerb aus letztwilligen Verfügungen. Beweggrund

---

[8]) Puchta Pand. § 273.

9) So in § 38, § 17 D. 45, 1; 1. 11. D. 44, 7; 1, 73, § 4 D. 50, 17; 1. 1. C. 4, 27; 1. 126, § 2 D. 45, 1; 1. 26 C. 5, 12.

[10]) Diesergibt sich aus 1. 26. C. 5, 12.

[11]) Girard S. 491; Savigny S. 81.

[12]) Ersichtlich aus D. 50, 17, 73, 4, D. 50, 45, 1, 38, 17. D. 50, 3, 19, 19.

[13]) Nur Vermögensinteresse, daß er an der Vertragserfüllung hat; fehlt dieses, so ist es um zur Vertragsgültigkeit zu gelangen, künstlich herzustellen (vgl. 1. 38. §§ 20—23 D. 45, 1; 1. 118 § 2 D., IX; 1. 3 c. 8. 39; § 20 I. 3, 19; § 19 I. cit. L. 38 § 17 D. cit.; Gareis S. 52—53; Dernburg S. 53. (Pandekten).

[14]) L. 3i f C cit. L 118 § 3 D de . . . „valet stipulatio" 1, 38 § 20 D 45,1„vires habebit stipulatio" § 20, I. 3, 19.

ist wohl hier die Fürsorge für einen Dritten. Der Erblasser will ihm nahestehende Personen, für die nicht schon durch Gesetz gesorgt ist, einen klagbaren Vermögensvorteil zuwenden.

Erst das iurs gentium steigert die Bevorteilung des Dritten aus einem Vertrage unter Lebenden oft bis zu einem Recht, und dennoch handelt es sich auch hier nicht um den eigentlichen Vertrag zu Rechten Dritter. Ebenso wie die bloße Bevorteilung des Dritten stellt sich nach Ihering auch dieser Rechtserwerb nur als „Reflexwirkung" eigener Rechte und eigener Interessen dar. Nicht durch den Vertrag, sondern nur infolge des Vertrages hat der Dritte seine Berechtigung erlangt. Offensichtlich ist dies eine sekundäre Wirkung, die nicht um des Dritten Willen eintritt [15]). Vorstellbar ist das am besten bei dem gleichzeitig wichtigsten Fall, der sogenannten Zahlungsübernahme fremder Schuld [16]). Beachtenswert ist, daß, wenn der Dritte ein Recht erlangt, dem Versprechensempfänger keine actio gewährt wird [17]). Daraus folgt, daß der Versprechensempfänger durch nachträgliche Verabredung mit dem Versprechenden das Recht des Dritten nicht mehr ändern kann.

Mag der Dritte nun in diesen Ausnahmefällen [18]) ein Recht erwerben, das er durch die actio utilis geltend machen kann, so darf nicht übersehen werden, daß der Erwerb nicht durch den Vertragsschluß, sondern nur „infolge des Vertragschlusses" eintritt. Und darin liegt der Unterschied zu der hier zu besprechenden Berechtigung des Dritten, die eben grade unmittelbar durch den Vertrag entsteht.

c) im deutschen Recht.

Daß die römischrechtliche Auffassung von der obligatio ex contractu als einer vom Gläubiger und Schuldner unlösbaren, unübertragbaren Rechtsbeziehung nicht die allein denkbare und in der Praxis vorkommende ist, zeigt sich besonders im deutschen Recht.

Nach germanischer Auffassung ist das Wesentliche eines Schuldverhältnisses der in ihm verkörperte Wert; das Hauptgewicht lastet auf der von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeit [19]). Den Gegenstand der Leistung bildet die Substanz des Rechtsverhältnisses; eine Beschränkung der Obligation auf die Handlung eines bestimmt Verpflichteten zum Besten eines

---

[15]) Siehe Unger S. 17, 18, auch hier Egoismus, der die „Maske des Wohlwollens" vornimmt.

[16]) Der Erbschaftskäufer nimmt seines eigenen Vorteils wegen eine derartige Verpflichtung auf sich; so auch der Miterbe, der Käufer eines Grundstücks in Ansehung der darauf liegenden Schulden; weitere Beispiele dieser Art finden sich bei Ulpian in L 38, § 20, 21 cit (cf. § 20 I. cit).

[17]) Siehe Windscheid S. 299; Gareis S. 127.

[18]) Deren Zusammenstellung bei Windscheid § 316 Ziff. a—g; bei Gareis S. 53 ff.; bei Unger S. 27 ff. zu finden ist.

[19]) Beseler, II. Aufl. 1866 S. 474.

bestimmten am Vertrage beteiligten Gläubigers kennt das deutsche Recht im Gegensatz zum römischen nicht. Denn — um mit Amira zu sprechen [20]) — kann der obligatorische Vertrag im deutschen Recht „allen erlaubten menschlichen Interessen dienen". Aus diesem Grunde ist die Bindung des Schuldners, wenn er die Leistung an einen Dritten verspricht, gegenüber dem Versprechensempfänger zu bejahen und, wenn es bei Vertragsschluß [21]) gewollt ist, auch gegenüber dem Dritten, der dann unmittelbar durch den Vertrag ein ihm unentziehbares Recht erlangt, dessen Geltendmachung ihm im eigenen Namen gegenüber dem Versprechenden zusteht. Seines Beitrittes zum Vertrage oder seiner Genehmigung desselben bedarf es nicht [22]).

1) Der älteste Vertrag dieser Art ist der Verlobungsvertrag [23]), in welchem sich der Bräutigam bei Heimführung der Braut zur Zahlung eines Muntschatzes an diese gegenüber dem Munt durch zweiseitigen, meistens durch Urkundenbegebung vollzogenen Formalvertrag zum Zwecke ihrer Witwenversorgung verpflichtet [24]).

2) Als einer der wichtigsten Verträge zu Rechten Dritter ist wohl die Vermögensüberlassung an einen Dritten anzusprechen. Zwecks „Vergabung" der verschiedenartigsten Güter bedient man sich der sogen. Salmänner, deren Name wahrscheinlich mit dem altdeutschen „sala" [25]) zusammenhängen dürfte, als vermittelnder und ausführender „Uebergabspersonen". Wie die Vermittlung vor sich geht, besagt die Lex Salica Tit. 46. Die sinngemäße Wiedergabe dieser angeführten Stelle ergibt folgendes: Will der Eigentümer sein Grundstück oder sein Vermögen einem anderen zuwenden [26]), überträgt er es einer Mittelperson, die sich in den Besitz des Gutes setzt und dann ihrerseits in einer Frist von zwölf Mo-

---

[20]) S. 362 Nordgermanisches Obligationsrecht.

[21]) Hinsichtlich der Rechtswirksamkeit des Vertrages im deutschen Recht gilt folgendes: Gültig ist der Vertrag dann, wenn die in der Ueberreichung der wadia, festuca, stipula, eines Stabes oder Halmes oder eines anderen Symbols liegende Hingabe und Annahme des Gelöbnisses vollzogen ist. In fränkischer Zeit ersetzte die Hingabe einer konstitutiven Schuldurkunde die Darreichung einer festuca. So Brunner S. 180. Mit der Annahme ging das Gelöbnis „aus der Gewalt seines Abgebers, sodaß dieser daran festgehalten werden konnte". So Hübner S. 458 (Grundzüge).

[22]) Brunner in Zeitschr. für H-R. Bd. 22 S. 96: Die Frage, ob der Dritte aus einem Vertrage auf Leistung an ihn ein Klagerecht besitze — ausgenommen den Fall der Leistung an den missus — ist„unbedenklich" zu bejahen.

[23]) Dieser ist ursprünglich ein Vertrag zu Lasten der Frau; allein schon das Dasein solcher Verträge — unter diese Kategorie fallen auch die gegen Ende des 9. Jahrhunderts auftretenden Strafklauseln hinsichtlich der Bußzahlung Dritter — lassen den bedenkenlosen Umkehrschluß zu, daß es auch Verträge zu Rechten Dritter gegeben hat. So Loening, Vertragsbruch 1876 S. 534ff.

[24]) Es handelt sich hier um einen sogen. „Versorgungsvertrag", zu denen auch die Leibgedingungsverträge gehören.

[25]) sala bedeutet „Haus" so Heumann p. 294.

[26]) Hierunter fallen auch Schenkungen an die Kirche. Hübner S. 459 (Grundzüge).

naten die Uebertragung an den Bedachten von Gericht vornehmen muß. Zweifelhaft ist es, ob der Veräußerer bis zur Uebertragung an den Bedachten an dem Gute noch ein Recht hat. Verweigert der Salmann die Erfüllung seines Versprechens, so kann auch das Gericht Zwangsmaßnahmen anordnen [27]).

Ob auch die Fälle, in denen der Eigentümer, nachdem er die Sache bereits dem Bedachten selbst übertragen hat, durch einen Salmann eine erneute Uebertragung [28]) desselben Gutes an dieselbe Person veranlaßt, sich als Verträge zu Rechten Dritter darstellen, ist bis jetzt noch nicht einwandfrei geklärt. Trifft die Annahme zu, daß mit dieser erneut vorzunehmenden Uebertragung für den Dritten besondere Rechtsvorteile verknüpft sind, dürfte auch dieser Vertrag zu den hier zu besprechenden gehören.

4) Einen Ersatz für die dem älteren Recht zunächst noch unbekannte, dem Erben einen Rechtsanspruch gewährende letztwillige Verfügung bietet die „Vergabung" des Gutes an bestimmte Personen mit einem Auftrage darüber, was nach dem dem Tode mit dem betreffenden Gute geschehen soll. Diesem Vertrage ist eigentümlich, daß er vom Versprechensempfänger bis zu dessen Tode widerrufen werden kann; macht er von diesem Widerrufsrecht jedoch keinen Gebrauch, so entsteht mit seinem Todesfall ein Forderungsrecht des Dritten auf Leistung des Gutes gegenüber dem Versprechenden.

5) Ein weiteres für den Vertrag zu Rechten Dritter markantes Beispiel ist das schon sehr frühzeitig in Erscheinung tretende Orderpapier [29]). Auch hier entsteht das Schuldverhältnis durch zweiseitigen, meist durch Begebung von Urkunden vollzogenen Vertrag, dessen Wirkung sich darin äußert, daß der Schuldner dem Repräsentanten der Urkunde zu leisten verpflichtet ist, wenn dieser durch den sogen. „Willebrief" [30]) den Nachweis erbringen kann, daß ihm der namentlich benannte Gläubiger das Papier gutwillig begeben hat [31]). Welches Rechtsgeschäft den Besitz dem Repräsentanten vermittelt hat, ist unbeachtlich [32]).

6) Ferner finden sich seit dem 13. Jahrhundert in deutschen Urkunden:

a) die alternative Inhaberklausel, die ein Versprechen dahingehend enthält, daß an eine namentlich bekannte Person oder an den Inhaber des Papieres geleistet werden soll [33]),

---

[27]) Beyerle S. 150 ff. (Deutschrechtliche Beiträge).
[28]) Daß im Mittelalter auch mehrere Auflassungen zugelassen sind, unterliegt keinem Zweifel. Stobbe S. 415.
[29]) Hübner S. 502.
[30]) Der Beweis kann auch ohne diesen geführt werden; siehe Platner, Arch. f. z. Pr. Bd. 42 S. 136.
[31]) Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 110.
[32]) Stobbe Zeitschr. f. HR. Bd. 11 S. 415.
[33]) Hübner S. 504 ff.

b) die reine Inhaberklausel, die durch Versprechen eine Leistung an den Inhaber fordert.

Den Inhaberpapieren zu a—b ist der Wegfall des Begebungsbeweises eigentümlich. Auch sie begründen für den Dritten ein Recht aus dem Vertrage [34]).

Abschließend sei gesagt, daß die häufige Anwendung der Verträge zu Rechten Dritter letztenendes sich auch daraus erklärt, daß die Stellvertretung und freie Uebertragbarkeit der Forderungen dem alten deutschen Recht unbekannt sind [35]). Nach obigem ist also der Vertrag zu Rechten Dritter aus uralten, deutschen Rechtsanschauungen geboren.

d) im gemeinen Recht.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Verträgen zu Rechten Dritter stehen sich mit dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland zwei grundverschiedene Auffassungen entgegen. Eine Verdrängung einheimischer Rechtsanschauungen kann nicht geleugnet werden. Trotz mannigfacher Kämpfe mit wechselndem Erfolge erliegt die Praxis und Literatur zunächst dem fremden Einfluß. Aber deutsche Rechtsanschauungen mischen sich mit strengem römischen Dogma. Eine Rettung des eigentlichen Vertrages zu Rechten Dritter mißlingt. Konstruktionen müssen herhalten, um die Brücke vom deutschen zum römischen Recht zu schlagen. Alle die Fälle, in denen früher der Dritte das Recht unmittelbar aus dem Vertrage erwarb, werden nun durch die gewagtesten, meist auf eine Vertragsbeteiligung des Dritten hinauslaufenden Konstruktionen gerechtfertigt. So entstehen die verschiedenartigsten Theorien, von denen nur einige herausgegriffen werden sollen.

1) die Durchgangstheorien.

Rechte aus Verträgen können grundsätzlich nur die Vertragsgegner erwerben. Soll indessen das Recht einem Dritten zugewendet werden, so kann dies nicht unmittelbar durch einen Vertrag geschehen. Immer muß das Recht erst seinen „Durchgang" durch die Person des einen Vertragsgegners vollziehen. Erst dann kann:

a) eine Ableitung des Rechtes auf den Dritten erfolgen und zwar durch stillschweigende Cession bei Abschluß des Vertrages [36]).
b) Eine Ermächtigung des Dritten, — was sich als unvollkommene Form der Zuwendung des Rechtes darstellt [37]), — erfolgen,

[34]) Hübner S. 503.
[35]) Brunner Zeitschr. f. HR. Bd. 22. S. 518; Hübner S. 458.
[36]) Buchka S. 236; Dernburg, Krit. Zeitschr. 1 ff.; Gareis S. 104.
[37]) Bähr in Jahrb. f. Dogmat. Bd. VI S. 146/147.

durch welche der Dritte kein Forderungsrecht, sondern nur ein durch eine actio utilis geltend zu machendes Einziehungsrecht erhält [38]).

2) Die Beitritts- oder Acceptationstheorie.

Wie schon der Name besagt, wird hier der Beitritt des Dritten zum Vertrage gefordert. Nur bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Vertragsänderung ohne Wissen und Zustimmung des Dritten möglich [39]).

3) Die Kollektivofferte.

Der Vertrag des Versprechenden und des Versprechensempfängers wird gleichzeitig als Kollektivofferte beider Kontrahenten an den Dritten aufgefaßt. Durch Annahme derselben entsteht für den Dritten ein ihm unentziehbares Recht [40]).

4) Die Stellvertretungstheorie.

Die Beteiligung des Dritten wird hier durch eine Fiktion erklärt. Man faßt den Versprechensempfänger als stillen Stellvertreter des Dritten auf. Da die Rechtswirkungen sich bei Abschluß eines solchen Vertrages nur auf den Vertretenen erstrecken, handelt es sich in Wirklichkeit nicht um ein Geschäft des Versprechensempfängers, sondern um ein Rechtsgeschäft des Vertretenen.

Wieder andere aber ebenso gekünstelte Wege gehen die Verfechter der Aneignungstheorie [41]) und der Kundmachungstheorie [42]), auf die ein Eingehen sich erübrigt. Denn keine dieser Konstruktionen bringt uns dem Wesen des eigentlichen Vertrages zu Rechten Dritter näher, weil sie alle diese Vertragsart von außen rechtfertigen wollen.

5) Die Anwachsungs- oder Creationstheorie.

Der Bruch mit all diesen Theorien kommt in der Anwachsungstheorie zum Ausdruck. Als Bahnbrecher für das Wiederaufleben alter deutscher Rechtsanschauungen ist Unger anzusprechen. Er macht sich gänzlich frei von dem überlieferten bunten Durcheinan-

[38]) Bähr Jahrb. f. Dogmat. Bd. VI S. 147 ff.
[39]) Beseler S. 484.
[40]) Gareis S. 69.
[41]) Windscheid 3. Aufl. II S. 197.
[42]) Ehrenzweig S. 48.

der der Konstruktionen. Nach ihm erwirbt der Dritte — vorausgesetzt, daß der Wille der Kontrahenten darauf gerichtet ist, — sein Recht „sofort und von selbst ipso iure“ [43]), da die Parteien nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit jede Vertragswirkung durch ihre Vereinbarung herbeiführen können [44]).

e) in der Partikulargesetzgebung.

1) Nach dem Maximilianeus bavaricus von 1756 sind Verträge zu Rechten Dritter allgemein gültig, soweit sie dem Dritten nützlich sind. Allerdings erlangt auch hier der Dritte sein Forderungsrecht erst durch seinen Vertragsbeitritt.
2) Im österreichischem bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 sind die Verträge zu Rechten Dritter in den §§ 1017—1019 als Fälle der Stellvertretung behandelt.
3) Nur das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten folgt in zwei Fällen der deutschrechtlichen Anwachsungstheorie, nämlich:

   a) beim Gutsüberlassungsvertrag, in dem der Vater als Versprechensempfänger dem Sohne, als Versprechenden, das bäuerliche Gut mit der Abrede der Abfindungsleistung an die anderen Kinder als Dritte überläßt [45]), und
   b) beim Versicherungsvertrag, den jemand entgeltlich oder unentgeltlich für eigene Rechnung abschließt [46]). Aus ihm hat sowohl der Versprechensempfänger ein Recht auf Leistung an den Dritten als auch der Dritte ein Recht auf Leistung an sich [47]).

In allen übrigen Fällen wird ein Beitritt des Dritten gefordert. Nur nach und nach ringen sich die deutschrechtlichen Anschauungen durch.

Erst durch die Aufnahme der §§ 328 ff. in das bürgerliche Gesetzbuch von 1900 wird der Schlußstein einer langjährigen Entwicklung gesetzt.

---

[43]) Unger S. 64.
[44]) Dieser Meinung folgen die Germanisten: Siegel S. 155; Gareis S. 213ff.; die Romanisten: Regelsberger, Krit. Viert. J. Schrift S. 11, S. 559ff.; außerdem Windscheid §§ 316a S. 306.
[45]) Dernburg, Pr. P. R. S. 46; Fischer S. 303.
[46]) Zachariae — Crome II S. 438; Gareis S. 177—178.
[47]) Regelsberger in Endemanns Handbuch II S. 477 Anm. 25.

§ 2. Ueberblick über die gesetzliche Regelung einer unmittelbaren Berechtigung des Dritten in den §§ 328 ff. BGB.

a) § 328 Abs. 1 besagt:

„Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern".

Indem diese Rechtsnorm alle an den Vertrag zu Rechten Dritter von außen herangetragenen Konstruktionen ablehnt, folgt sie der Anwachsungstheorie. Das Recht des Dritten entsteht unmittelbar aus dem Vertrage und nicht erst aus einem zweiten besonderen Akt [48]). Damit gibt das Gesetz der Wissenschaft den Weg für eine innere Beurteilung dieses durchaus deutschen Rechtsinstitutes frei und bereitet damit einem Jahrhunderte währendem Kampfe um den „Begriff" des Vertrages zu Rechten Dritter ein Ende. Der Dritte wird immer dann berechtigt, wenn darüber eine ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsgegner vorliegt. Dabei können Inhalt des Vertrages und Interesse an der Leistung „beliebig" sein, sofern sie im Rahmen rechtlicher Zulässigkeit liegen [49]).

Um aber der im BGB herrschenden Vertragsfreiheit Rechnung zu tragen, haben die Verträge zu Rechten Dritter keine abschließende, sondern eine elastische, anpassungsfähige Regelung erfahren, was zu einem erneuten wissenschaftlichem Kampf um ihr „Anwendungsgebiet" geführt hat. Vorstellbar sind einseitige Verträge zu Rechten Dritter (Darlehn, Schenkung) und auch gegenseitige Verträge zu Rechten Dritter (Kaufvertrag, Versicherungsvertrag). Letztere weisen eine doppelte causa auf: Die Leistung des Versprechenden an den Dritten bildet gleichzeitig die Gegenleistung für die Leistung des Versprechensempfängers an ihn. Somit liegen zwei verschiedene, durch denselben Akt vollzogene Leistungen vor. — Auch der allgemeine Anwendungssatz des § 328 Abs. 2 BGB hat zu wissenschaftlichen Streitfragen Anlaß gegeben. Dort heißt es:

„In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben" soll. Man könnte meinen, daß aus den Umständen nur der konkrete Parteiwille der Vertragsgegner erforscht werden müsse, um ihn zur alleinigen Quelle der Auslegung zu machen. Diese Annahme kann aber schon

---

[48]) Planck Vorbem. I zu §§ 328ff.; Oertmann Vorbem. 2b zu §§ 328ff.; anders nur Hellwig S. 47ff. und Rappaport: „Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis" S. 138. Nach ihnen entsteht das Recht nicht unmittelbar aus dem Vertrage, sondern mittelbar durch einen zweiten Akt. Stammler, Schuldverhältnisse S. 171 will es durch einseitiges Rechtsgeschäft entstehen lassen.

[49]) Leonhard, Lehrbuch S. 57/58.

deshalb nicht richtig sein, weil die Parteien nur allzuoft infolge ihrer Rechtsunkunde über die juristische Natur der Verträge zu Rechten Dritter überhaupt nicht nachdenken werden. Welch unbefriedigendes Ergebnis, wollte man einzig und allein auf diesen Willen abstellen! Wenn wir auch der Ansicht Bährs, der ein bewußtes auf eine Klageberechtigung des Dritten abzielendes Wollen der Vertragsgegner überhaupt leugnet, nicht teilen, so ist und bleibt doch die allzu scharfe Willensbetonung der Parteien nicht bedenkenlos [51]). Es kann nicht darauf ankommen, was die Parteien innerlich gedacht haben, sondern vielmehr darauf, was als Sinn aus ihren Abmachungen hervorgeht [52]). So muß auch gemäß §§ 157, 242 BGB aus den Umständen noch der typische Zweck des betreffenden Vertrages ermittelt werden. — Nach § 328 Abs. 2 hat die Auslegung nach objektivem Maßstab zu erfolgen. In jedem einzelnen Fall ist den Umständen und dem Zwecke des Vertrages zu entnehmen, ob der Dritte ein Recht erwerben soll [53]). Das aber bedeutet nichts anderes, als eine jedesmalige Feststellung des objektiven Vertragsinhalts durch eingehende Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Rechtslebens, der Uebung der Rechtsprechung und des Vertragstyps. Das BGB kennt weder eine allgemeine Vermutung für noch gegen den Rechtserwerb des Dritten [54]). Vielmehr begnügt es sich mit der Entscheidung einiger Fälle:

b) Ein Recht des Dritten ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Leistung an ihn in einem Lebensversicherungs- oder Leibrentenvertrage ausbedungen ist. (§ 330 S. 1) Nach Ehrenberg [55]) ist § 330 BGB eine Auslegungsregel hinsichtlich der Drittberechtigung. Dies muß jedoch abgelehnt werden, da sich aus diesem Paragraphen über die Zweifelsfrage, ob an den Gegner oder Dritten zu leisten ist, nichts ergibt. Denn die Frage, ob die Zuwendung dem Dritten überhaupt zufallen soll, bleibt offen [56]). Es kommt in § 330 BGB lediglich die Auffassung über eine dem Dritten gemachte Zuwendung zum Ausdruck [57]).

Für diese Ansicht spricht fernerhin die Tatsache, daß die abgekürzte Lebensversicherung regelmäßig an ihren Versicherungsnehmer zurückfällt. Im Anschluß an die herrschende Meinung soll daran festgehalten werden, daß das Recht des Dritten nicht zum Nachlaß des Versprechensempfängers gehört. Auch dann nicht, wenn die Lebensversicherung zu Rechten der Erben genommen ist.

---

[51]) Endemann I S. 716/717.
[52]) Leonhard, Schuldrecht S. 271; ders. Lehrbuch S. 39/40.
[53]) Dernburg S. 234; Laband, Civ. A. 74/39; Leonhard Fahrnis S. 7, 55; Manigk, Irrtum S. 158 ff.; RGZ. 68/128; RGZ 102/65; RGZ JW 1905, 717 ff.
[54]) So auch Hellwig S. 145.
[55]) J. J. 41/369.
[56]) Planck 1a zu § 330.
[57]) Ebenso Leonhard, Schuldverhältnisse S. 356.

Die frühere Uneinigkeit darüber ist beseitigt durch die gegenteilige Entscheidung des § 167 des Reichsgesetzes über Versicherungsverträge. Deshalb ist das Recht naturgemäß dem Zugriff der Nachlaßgläubiger entzogen [58]). Die Gefahr einer Benachteiligung derselben wird durch die Möglichkeit der Anfechtung beseitigt. Daher erübrigt es sich, die Lebensversicherungen als Schenkungen von Todes wegen anzusehen [59]).

c. Ein Recht des Dritten ist im Zweifel anzunehmen, wenn einem Beschenkten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder wenn bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme Abfindungsleistungen an dritte Personen versprochen sind. (§ 330 S. 2).

Ob der Dritte das Recht sofort, unbeschränkt oder unter besonderen Voraussetzungen, Bedingungen, Einschränkungen erwerben soll, ist Tatfrage [60]). Der sofortige Rechtserwerb schließt auch die Widerruflichkeit nicht aus [61]). Desgleichen kann ein Vertrag zu Rechten Dritter ohne Einwilligung des Bedachten rückgängig gemacht werden. Hat jedoch der Dritte ein unwiderrufliches Recht auf die Leistung erworben, so gehört das Recht des Versprechensempfängers, die Leistung an den Dritten zu verlangen, nicht mehr zu seiner Vermögensmasse im Sinne der KO. Es fällt weder in die Konkurs- noch Nachlaßmasse des Versprechensempfängers.

Voraussetzung all dieser Rechtswirkungen ist natürlich die Vollwirksamkeit des Vertrages. Hierzu ist die Geschäftsfähigkeit des Versprechenden, andernfalls, das heißt bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, die Einwilligung, oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Hingegen kann der Versprechensempfänger geschäftsbeschränkt sein, ohne dieser Zustimmung zu bedürfen. Planck [62]) versucht dieses Ergebnis aus § 107 mit folgender Begründung zu rechtfertigen: „Es ist besser, etwas zu erlangen, was man wieder verlieren kann, als von vornherein nichts zu erwerben". Das ist aber nicht richtig. Man muß vielmehr wegen der Aehnlichkeit mit den Verträgen zu Rechten Dritter die Vorschriften der Stellvertretung heranziehen. Aus § 165 BGB geht nur hervor, daß der geschäftsbeschränkte Vertreter nicht „geschädigt" werden darf. Geschädigt wird er aber nur, wenn er das Forderungsrecht bereits hatte und nachträglich eine Drittberechtigung vereinbart [63]). Dies wird jedoch nur für die Ausnahmefälle zutreffen.

---

[58]) RGZ 1/188; 16/126; 32/162; 62/259; JW. 02/259.

[59]) Wie das schlechthin Heck Arch. Bürg. R. 4/19 tut und Lehmann Arch. Bürg. R. 36/81 für die Fälle, in denen die Werte der Zuwendung nicht schon bei Lebzeiten aus dem Vermögen desErblassersausgeschieden wurden.

[60]) Oertmann 328,4.

[61]) Derselbe 328, 5.

[62]) 1a zu § 334.

[63]) Hierüber siehe Leonhard, Schuldverhältnisse S. 361; desgl. über Unterschiede und Aehnlichkeit zwischen Stellvertretung und Verträgen zu Rechten Dritter S. 350; anders Ennecc. § 258; ähnlich Planck § 328 ff.

§ 3. Wann ist die Berechtigung des Dritten gegeben?

Wie schon hervorgehoben, herrscht zwar Einigkeit darüber, daß die Berechtigung des Dritten sich nicht von selbst versteht, nicht aber darüber, wann diese ohne weiteres anzunehmen ist.

a. Viele Schriftsteller wollen schon aus der Bevorteilung des Dritten dessen Berechtigung herleiten. Es wird deshalb im folgenden die Frage zu prüfen sein, ob sich die Regel aufstellen läßt, einen Rechtserwerb des Dritten anzunehmen, wenn die Leistung an ihn in seinem Interesse vereinbart ist. Schon in der zweiten Kommission wurde der Antrag eingebracht, daß eine Zuwendung des Rechtes auf die versprochene Leistung dann anzunehmen ist, wenn diese eine „Fürsorge" des Dritten bezweckt [64]). Aber schon die Dehnbarkeit des Fürsorgebegriffes spricht gegen eine solche Abgrenzung [65]). Und auch aus dem Zweck der Fürsorge für den Dritten kann nicht ohne weiteres die Absicht gefolgert werden, dem Dritten unmittelbar ein Recht zu verschaffen. Nur allzuoft wird gegen eine solche Absicht das Interesse der Vertragschließenden sprechen [66]). Ein Vertrag, in dem die Gemeinde sich die Wasserlieferung von einem Unternehmer an die Gemeindemitglieder versprechen läßt, begründet noch keineswegs einen Anspruch der Gemeindemitglieder gegen diesen. Denn die zu berücksichtigende Interessenlage ergibt folgendes Bild:

Der Unternehmer verspricht sich von dem Abschluß des Wasserversorgungsvertrages mit der Gemeinde eine vereinfachte Regelung bei etwaigen Tarifstreitigkeiten. Gerade für die Zukunft will er statt der vielen Wasserentnehmer nur die Gemeinde als Vertragsgegner haben. Aber auch der Gemeinde liegt es fern, den Einwohnern weitergehende Rechte einzuräumen [67]). — Kohler [68]), der von einem entgegengesetzten Standpunkt ausgeht, gelangt somit zu dem völlig unbiligen Ergebnis, daß, wenn die Gemeinde die Wasseranstalt kaufen würde, die Gemeindemitglieder ihre Rechte nun gegen diese bis zum Ablauf der Vertragszeit geltend machen könnten. Diese Folgerung ist bei Annahme eines Vertrages zu Rechten Dritter logisch, aber für die Gemeinde sehr drückend. Und ge-

---

[64]) Prot I S. 751, 754 ff.
[65]) Ennecc. § 259 S. 98.
[66]) OLG 2, 474.
[67]) In demselben Sinne entscheidet das RG. den gleichgelagerten Fall, in welchem die Gemeinde mit einem Elektrizitätswerk einen Vertrag auf Gewährung elektrischen Lichtes an die Gemeindemitglieder abschließt. (U. v. 29. 11. 07 cit. in RGR Kommentar).
[68]) In Puchelts Zeitschrift 328 S. 119.

rade das zeigt, daß sie einen Vertrag dieses Inhalts nicht schließt. Auch möchte ich nicht annehmen, daß in der dauernden Wasserentnahme der einzelnen Gemeindemitglieder ein Beitritt zum Vertrage und ein damit verbundener Rechtserwerb liegt [69]).

Dasselbe gilt, wenn der Vermieter einer Wohnung bei einem Handwerker Reparaturen bestellt.

Häufig tritt der Fürsorgezweck auch erst in zweiter Linie in Erscheinung, so z. B. in dem von Planck [70]) gebildeten Fall, daß sich der Hausverkäufer von dem Hauskäufer versprechen läßt, die Miete auszuhalten. Würde man unrichtigerweise eine Berechtigung des Dritten beim Vorliegen eines Fürsorgezwecks, gleichgültig, ob er primär oder sekundär in Erscheinung tritt, dennoch bejahen, so würde sich die Unrichtigkeit in vollem Umfange schon in dem Umkehrschluß zeigen. Dann würden wir nämlich zu dem Ergebnis gelangen, daß bei Mangel eines Fürsorgezweckes die Berechtigung des Dritten nicht gewollt ist. Diese Ansicht wird, soweit ersichtlich, jedoch von keinem Schriftsteller vertreten.

Aber auch Crome [71]) sieht in dem Interesse der Parteien an der Leistung den wichtigsten Anhaltspunkt betreffs der Drittberechtigung. Wenn die Leistung an den Dritten nach dem erkennbaren Inhalt des Vertrages wesentlich im Interesse des Dritten bedungen ist, z. B. wenn die Leistung eine unentgeltliche Zuwendung des Versprechensempfängers an den Dritten sein soll, dann soll dem Dritten ein direktes Anrecht auf die Leistung gewährt werden.

Auch Dernburg [72]) gibt dem Dritten dann einen Anspruch aus dem Vertrage, wenn die Leistung „bloß in seinem Interesse" festgestellt ist.

Etwas vorsichtiger entscheidet Enneccerus [73]). Nach ihm wird die Entstehung eines Rechts „meist" — also nicht immer — der Absicht der Parteien entsprechen, wenn die Leistung „lediglich" in seinem Interesse verabredet ist.

Siber [74]) will aus den Beispielen des § 330 BGB ausdehnend auf alle übrigen Verträge den Gedanken herleiten, daß „altruistische" Vereinbarungen auf Leistung an einen Dritten diesen im Zweifel unmittelbar berechtigen sollen. Er kommt ungefähr zu dem gleichen Ergebnis wie der von der zweiten Kommission abgelehnte Antrag über Verträge zum Zwecke der Versorgung.

Ebenfalls will Danz die allgemeine gegen den Rechtserwerb des Dritten sprechende Vermutung nur dann entkräftet wissen, wenn Fürsorgemotive für den Dritten vorliegen [75]).

---

[69]) So mit Unrecht in dem entsprechenden Fall OLG 20/146 ff.
[70]) § 328, 1.
[71]) § 179 S. 224/225.
[72]) S. 234.
[73]) § 259 S. 98.
[74]) Bei Planck § 330, 1, b.
[75]) S. 256/7.

Griesche[76]) läßt für den Rechtserwerb keine allgemeine Fürsorglichkeit genügen, sondern macht das Recht des Dritten von einer sog. rechtlichen Fürsorge abhängig. Nach ihm liegt eine solche dann vor, wenn im Interesse des Dritten geleistet werden soll und ihm außerdem die Gläubigerschaft zugewandt ist.

Selbst manche Gerichte[77]) haben ein Recht des Dritten bejaht, sofern die Leistung „aus Fürsorge" für den Dritten, „gerade in seinem Interesse aus Fürsorge", „überwiegend in seinem Interesse" vereinbart ist. Dennoch hat es die Rechtssprechung bisher im ganzen abgelehnt, allein auf Grund des Interesses auf ein Recht des Dritten zu schließen.

b. Allen diesen Ansichten, die beinah zu einer allgemeinen Vermutung führen, kann jedoch nicht gefolgt werden. Daß nicht allein das Interesse des Dritten für dessen Berechtigung ausschlaggebend sein kann, wird besonders deutlich an nachfolgenden Beispielen. Dadurch, daß jemand bei einem Kaufmann die Lieferung von Ware an einen Dritten bestellt, —selbst, wenn dies „lediglich" oder auch nur „wesentlich" im Interesse des Dritten geschieht, so z. B. bei Schenkungsabsicht, — wird ein Recht für diesen nicht begründet. Auch eine bloße Einzahlung auf das Sparkassenbuch eines minderjährigen Kindes gibt diesem niemals einen Anspruch. Selbst durch den Frachtvertrag, der doch zweifellos in den meisten Fällen im Interesse des Adressaten geschlossen wird, erlangt dieser zunächst noch kein eigenes Forderungsrecht.

Wir wollen nun die gesetzlich geregelten Fälle daraufhin prüfen, ob das Interesse des Dritten zur Annahme eines Rechts genügt.

Hierbei ergibt sich, daß überall da, wo die Drittberechtigung bejaht wird, ein solches Interesse vorliegt, nicht aber da, wo die Drittberechtigung verneint wird[78]). Welchen Fall wir immer auch betrachten mögen, ob einen Lebensversicherungs- oder einen Leibrentenvertrag, ob eine sonstige unentgeltliche Zuwendung zu Rechten Dritter, stets wird er im Interesse des Bedachten, meist zum Zwecke seiner Versorgung geschlossen sein! Diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß das Interesse zwar eine Vorbedingung, nicht aber die alleinige Vorbedingung für den Rechtserwerb des Dritten darstellt. Daraus wieder läßt sich folgern, daß, wenn ein

---

[76]) S. 80.

[77]) OLG Colmar im Recht 1914 Nr. 327: Fuhrwerk für geladene Gäste; RGZ in JW 1915 S. 916 Nr. 4. Warn. Rechtsspr. 1915 Nr. 203 S. 307, Leipziger Zeitung 1915 S. 1522: Unterbringung der Krankenkassenmitglieder in fremde Krankenhäuser; RGZ 73/105 u. RGZ 81/4: Tarifvertrag im Interesse der Organisationsmitglieder; RGZ 83/219: Gesellschaftsbeschluß zugunsten ihrer G. m. b. H.; RGZ 98/211: Haftung des Vermieters einer Maschine zugunsten des mit ihrer Verwendung beauftragten Arbeiters.

[78]) Hierher gehört die sogen. Erfüllungsübernahme, die ja im Interesse des Schuldners, d. h. des Versprechensempfängers erfolgt. Darüber ausführlich § 6 S. 42—44.

Vertrag nicht im Interesse des Dritten geschlossen ist, im Zweifel auch kein Recht für ihn begründet wird [79]). Somit kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die Berücksichtigung der Interessen des Dritten bildet eine Vorbedingung für sein Recht, aber eben doch nur eine Bedingung, die allein nicht geeignet ist, ein Recht des Dritten zu begründen.

§ 4. Die Verdrängung des Versprechensempfängers — ein für die Drittberechtigung ausschlaggebendes Moment?

Wenn wir die gesetzlich geregelten Fälle einer Drittberechtigung im BGB betrachten, findet sich außer dem überall zu bejahenden Interesse noch ein weiteres allen Verträgen zu Rechten Dritter gemeinsames Merkmal, nämlich: die Verdrängung des Versprechensempfängers.

I. Was ist unter dieser Verdrängung zu verstehen? Gewöhnlich ist die Leistung aus einem Schuldverhältnis an den Gläubiger desselben zu bewirken, so z. B. aus einem Versprechen an den Versprechensempfänger. Und auch selbst, wenn ein solcher Versprechensempfänger nicht im eigenen, sondern im Interesse des Dritten handelt, will er meistens Herr des Schuldverhältnisses bleiben. Er allein will die Forderung. Selbst wenn er dem Dritten den Erfolg der Leistung zukommen lassen will, liegt ihm eine gleichzeitige Begebung seiner Vertragsansprüche meistens fern. Denn er selbst hat den Vertrag geschlossen, er selbst hat die Gegenleistung erbracht. Ihm selbst steht daher die Geltendmachung der Vertragsrechte zu [80]). Aus rechtspolitischen Gründen ist daher eine Drittberechtigung nicht erforderlich.

Geht der Wille des Versprechensempfängers dagegen dahin, dem Dritten einen Anspruch auf die Leistung zu geben, so liegt in dieser Willensrichtung, daß er aus dem Schuldverhältnis verdrängt werden will aus irgendwelchen Gründen, die noch Gegenstand der Untersuchung sein werden. Daß der Dritte durch Parteiwillen forderungsberechtigt wird, ist ein Zeichen für die Aufgabe der Bestimmungsbefugnis seitens des Versprechensempfängers. Je nach dem, ob dieser seine Herrenstellung im Vertragsverhältnis ganz oder nur teilweise aufzugeben gedenkt, wird sein Wille auf eine Allein- bzw. Mitberechtigung des Dritten gerichtet sein. Bei einer Alleinberechtigung des Dritten tritt der Vertragsgegner ganz und gar aus dem Schuldverhältnis heraus. Bei einer Berechigung des Dritten und

[79]) Leonhard, Schuldverhältnisse S. 353.
[80]) So Kohler II S. 255 ff.

des Versprechensempfängers kann man allerdings nur von einer Schmälerung seiner Befugnisse sprechen. Die Zurückdrängung äußert sich besonders darin, daß er den Vertrag nur widerrufen kann, wenn er sich die Befugnis dazu vobehalten hat. Ebenso verhält es sich mit seinem Rücktritt vom Vertrage und mit der Ersetzung des Dritten [81]) Lediglich im ersten Fall wird das Recht des Dritten derart befestigt, daß es durch die Vereinbarung der Kontrahenten nicht mehr beseitigt werden kann. In beiden Fällen liegt indessen eine Verdrängung des Versprechensempfängers vor, die nur ihrem Grade nach verschieden ist:

Bei Alleinberechtigung völlige Verdrängung,
bei Mitberechtigung eine Zurückdrängung.

Somit wird die Frage nach der Drittberechtigung zu einer Frage nach:

1) dem Interesse an der Leistung und
2) Nach der Verdrängung des Versprechensempfängers.

II. Daß die gesetzlichen Fälle der §§ 328 ff. BGB im Interesse des Dritten geschlossen sind, ist bereits Seite 25/26 dargelegt. Was die Verdrängung anbetrifft, so kann diese aus verschiedenen Gründen erfolgen.

a) Besonders anschaulich ist die Verdrängung bei Todesfall des Vertragsschließenden. An die Stelle des Verstorbenen treten gemäß § 1922 BGB dessen Erben zwecks Geltendmachung seiner Ansprüche. Demgegenüber steht aber der Lebensversicherungsvertrag zu Rechten Dritter [82]), dessen Drittberechtigung wie folgt zu rechtfertigen ist. Wegen der entgegenstehenden Interessen betreffs Durchführung der aus dem Lebensversicherungsvertrage herrührenden Ansprüche würden die Erben häufig geneigt sein, deren Geltendmachung zu vernachlässigen. Oft sogar würde der Dritte große Unannehmlichkeiten haben, um die Erben überhaupt zur Durchsetzung dieser Ansprüche zu bewegen. All diesen Schwierigkeiten wird durch ein festes Recht des Dritten nach dem Tode des Versicherungsnehmers wirksam begegnet. Daß der Zuwendende bis zu seinem Tode in den meisten Fällen Berechtigter bleiben will, erscheint selbstverständlich. Es kann jedoch auch ausgemacht sein, daß das Recht schon vor dem Tode entstehen, unentziehbar und unwiderruflich sein soll. Der Ehemann, der für seine Ehefrau einen solchen Vertrag in Form einer Renten- oder Kapitalversicherung abschließt, wird in der Regel, solange er lebt,

---

[81]) Siehe darüber Griesche S. 28.

[82]) Der Dritte kann bestimmt und bestimmbar sein, was sich aus dem allgemeinen Grundsatz des § 315 Abs. 1 BGB ergibt. Schon die Mot. haben eine „gewisse Bestimmbarkeit" für ausreichend erklärt. Dem hat sich die Praxis angeschlossen. Dritte Personen können folgendermaßen bezeichnet werden: Hinterbliebene, Rechtsnachfolger, Angehörige, Mitglieder, Arbeiter.

sich das freie Verfügungsrecht vorbehalten. Dann aber kann er z. B. ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft und seiner Ehefrau seine Kinder als Dritte einsetzen [83]). Hieraus erklärt sich die Bestimmung, daß der Dritte das Recht im Zweifel erst mit dem Tode des Versprechensempfängers erwirbt [84]). Bei dessen Lebzeiten hat er nur eine Hoffnung auf Erlangung der Versicherungssumme [85]), eine spes iuris [86]), eine juristische wesenlose Anwartschaft [87]), ein Vorrecht [88]), nicht aber ein Vollrecht [89]), daß sich als „unbedingtes Recht auf Leistung“ [90]) oder als „bedingtes Recht“ [91]) darstellt. Denn das Recht verbleibt noch ganz und gar unter der Einwirkung des Versprechensempfängers. Dies äußert sich darin, daß er die Ansprüche aus der Versicherung abtreten [92]), verpfänden [93]), die Auszahlung an sich oder seine Erben verlangen, ja, sogar die Versicherung aufheben kann [94]).

Nicht erforderlich ist, daß der Dritte zur Zeit des Todesfalles schon lebt, auch nicht, daß er schon erzeugt ist, da das Gesetz hier keinen Unterschied zwischen erzeugten und noch nicht erzeugten Ungeborenen kennt [95]). Da jedoch ein noch ungeborener Dritter weder Rechte hat noch Rechte erwerben kann, — er aber für den Fall seiner Geburt und damit für den Fall seiner Berechtigung aus einem Vertrage zu Rechten Dritter schon jetzt vor einer durch Interessenten herbeigeführten Vernichtung seiner künftigen Rechte geschützt werden muß, — hat man ihn mit einer fingierten durch ihren Zweck begrenzten Rechtspersönlichkeit ausgestattet [96]). Diese zeigt sich:

[83]) Nach § 332 S. 2 BGB kann die Ersetzung durch eine andere Person sogar im Wege einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Betreffs der Rechtsänderung bedarf es bei einer Kapitalversicherung gemäß § 166,2 Vers. Vertr. Ges. eines Vorbehaltes nicht mehr.

[84]) Dernburg 2 (3) § 106 II; Staud. § 331, 1; Schollmeyer § 331, 1; Danz S. 213 und die gesamte Rechtsprechung: RGZ 71/326; 51/404.

[85]) RGZ 51/404; 61/218; 62/47; 71/326; 95/245.

[86]) Hellwig S. 211.

[87]) Ehrenberg S. 382.

[88]) Bekker System II S. 213.

[89]) Kress, Allgemeines Schuldrecht S. 626.

[90]) Derselbe S. 626: „Da der Dritte den Anspruch auf Grund des Vertrages, die Zuwendung aus dem Vermögen des lebenden Versprechensempfängers erwirbt, muß er das Recht schon vor dem Tode des Versprechensempfängers erwerben“ trotz gegenteiliger Fassung des § 331 S. 1.

[91]) Eckstein, Gruch. Beitr. 55/751.

[92]) Da das bestehende oder auch künftige Recht des Dritten mit dem des Zessionars unvereinbar ist, wird die Abtretung gleichzeitig als Widerruf der Drittberechtigung anzusprechen sein; so Ehrenberg J. J. 41/389 A. I.

[93]) In einem solchen Falle entsteht für den Dritten ein „belastetes Recht“; so RGZ 71/329; Hellwig S. 225 und Warn. § 330 I. Keineswegs aber kommt diese Verfügung einer Abtretung im Erfolge gleich, wie dies RGZ Warn. 1913/169 ff. annimmt.

[94]) Siehe Vers. Vertr. Ges.

[95]) Leonhard, Schuldr. S. 360.

[96]) Bagel, Gruch. Beitr. 52/223; JW 1911/362.

1) darin, daß ein noch ungeborener Dritter durch einen Vertrag gültig bedacht werden kann und
2) darin, daß er vom Todesfall des Versprechensempfängers bis zu seiner Geburt eine unentziehbare Anwartschaft auf die Zuwendung erwirbt, was Endemann[97]) als „langdauernde Bindung der Rechtsverhältnisse" bezeichnet.

Stirbt dagegen der Dritte vor dem Erbfall, so ist der Versicherungsnehmer befreit, es sei denn, daß sich aus der Auslegung des Vertrages etwas anderes ergibt. Im Regelfall erwirbt der Dritte das Recht im Zeitpunkt des Erbfalls, was ein Zusammenfallen von Rechtserwerb und Unwiderruflichkeit des Erwerbes zur Folge hat[98]). Bedeutsam ist diese zeitliche Hinausschiebung im besonderen für die Schenkungsanfechtung der Gläubiger gemäß §§ 30—32 KO. Man muß hier unterscheiden zwischen der Versicherungssumme und den eingezahlten Prämien. — Eine Schenkungsanfechtung, d. h. ein Anspruch auf Rückgewähr der bereits an den Dritten ausgezahlten Versicherungssumme, ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer im letzten Jahre — bei Lebensversicherung zu Rechten der Ehefrau inerhalb der beiden letzten Jahre — vor Konkurseröfnung gestorben ist.

Ob eine Anfechtung hinsichtlich der Prämienzahlung zum Erfolge führt, ist sehr streitig. Nach der RGZ 61/218 stellt sich die Prämienzahlung, falls sie lediglich um den Versicherungsanspruch zum Vorteil der Ehefrau zu erhalten und ohne Gewährung eines Entgelts seitens der letzteren erfolgt, als eine unentgeltliche Verfügung des Ehemannes zu Rechten der Ehefrau dar. Damit aber unterliegt sie unter den Voraussetzungen des § 32 Nr. 2 KO als mittelbare Zuwendung an die Ehefrau der Anfechtung[99]).

Nach der hier vertretenen Ansicht hängt eine erfolgreiche Anfechtung von der Frage ab, ob die Frist für diese überhaupt schon von dem Abschluß des Vertrages an läuft. M. E. steht eine derartige Zeitrechnung im Widerspruch zu dem in § 330 bestimmten Regelfall, nach welchem der Rechtserwerb mit dem Tode des Versprechensempfängers eintritt. Wenn nämlich ein Rechtserwerb überhaupt erst im Zeitpunkt des Erbfalls stattfindet, dann können die Prämien bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers gar keine aus dem Vermögen ausscheidende Zuwendungen sein, wie dies rechtsirrig vom VII. Civilsenat des Reichsgerichts[100]) vertreten wird. Vielmehr wird das Vermögen des Versprechensempfängers erst im Augenblick seines Todes gemindert und zwar um das Recht, das ipso iure aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Dritten anfällt. Einzig und allein hierin liegt die Zuwendung, welche ange-

---

[97]) Endemann I S. 98.
[98]) Jaeger K.O. 28 zu § 32 KO.
[99]) Dem schließt sich Warn. zu § 330, I an; desgl. Ehrenzweig, die zweigliedrigen Verträge S. 156 ff; Meyer im Recht 06, 233.
[100]) RGZ 51/403 ff.; 61/218; 62/63.

fochten werden kann [101]). Die hier vertretene Ueanfechtbarkeit der Prämienzahlungen bedeutet aber keineswegs ein Zugeständnis dahingehend, daß Pflichteilsberechtigte und Nachlaßgläubiger durch eine Zuwendung von Todes wegen benachteiligt werden. Können sie sich doch durch die Anfechtung der Verfügung von Todes wegen schadlos halten!

Auch die oft aufgetauchten Bedenken wegen einer Hinterziehung der Nachlaßsteuer durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages sind neuerdings beseitigt worden, indem die geltenden Steuergesetze auch Abgaben von solchen Zuwendungen vorgesehen haben.

Man hat auf das Fehlen der nötigen Testamentsform hingewiesen und daraus die Befürchtung abgeleitet, daß gewissermaßen formlose Vermächtnisse zugelassen würden. Dazu sei folgendes gesagt: Da die rechtliche Möglichkeit solcher Zuwendungen in der Rechtsnorm des § 331 BGB gipfelt, erscheint mir die Annahme berechtigt, daß der Gesetzgeber durch diese Gesetzesvorschrift die erbrechtlichen Zuwendungsformen in eigenartiger Weise um eine hat vermehren wollen. Es ist also nicht geboten, derartige Verfügungen von Todes wegen einem der erbrechtlichen Rechtsinstitute anzugliedern oder unterzuordnen, wie etwa dem Vermächtnis, der Erbeinsetzung oder der Schenkung von Todes wegen.

Aus allem ist ersichtlich, daß die Rechtsbegebung an den Dritten in der Regel erst im Augenblick der völligen Vertragsverdrängung des Versprechensempfängers erfolgt, die mit dessen Todesfall eintritt. Im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben wird dadurch die beabsichtigte Sicherstellung des Bedachten vor der Willkür der Erben und dem Zugriff der Nachlaßgläubiger gewährleistet.

b. Was von der Lebensversicherung zu Rechten Dritter gesagt ist, gilt auch von einer zu Rechten Dritter versprochenen, beim Tode des Versprechensempfängers zahlbaren Leibrente. Auch sie ist weder Teil des Nachlasses, noch unterliegt sie dem Zugriff der Nachlaßgläubiger. Denn der Wille des Vertragsschließenden geht ja gerade dahin, im Falle seiner Verdrängung durch den Tod das Recht nicht seinen Erben als solchen zu begeben, sondern den Rechtserwerb einem Dritten zukommen zu lassen [102]).

c. Aber auch, wenn der Versprechensempfänger nicht stirbt, wird er oftmals den Willen haben, aus dem Vertragsverhältnisse alsbald auszuscheiden. Nur so ist das Recht des Dritten bei einer Schenkung unter Auflage zu erklären. Dieses Recht wird im Zweifel aber nur dann entstehen, wenn auch die zweite Zuwendung schen-

---

[101]) Leonhard, Schuldrecht S. 360; Hellwig, S. 367 ff.; Jaeger 28 zu § 32 KO.; Leonhard, Mein Erbrecht zu § 1967.
[102]) Staud. § 330, II.

kungshalber und nicht im Interesse des Gebers erfolgt. Es muß also der Geber seine Gabe an den Vertragsgegner in fremden Interesse einschränken. Dies geschieht, indem er dem Beschenkten befiehlt, sich mit Rücksicht auf einen benannten Dritten eines Teils der ihm zugewendeten Gegenstände zu begeben oder sich einer bestimmten Ausübung der ihm zuteil gewordenen Rechtsmacht zu enthalten [103]). Da der Schenker kein wirtschaftliches Interesse an der Zweitschenkung hat, wird der Dritte mit der Durchführung der Rechte auf Leistung betraut. Daß auch dem Schenker, sofern er seinerseits erfüllt hat, neben dem Dritten ein Anspruch gegen den Beschenkten auf Vollziehung der Auflage gemäß § 525 vb. § 335 BGB zusteht, schließt nach den Ausführungen von S. 27 eine Vertragsverdrängung nicht aus. Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann sogar neben dem Dritten die zuständige Behörde nach § 525 Abs. 2 dieselbe nach dem Tode des Versprechensempfängers verlangen, dem bis dahin die volle Verfügungsbefugnis über den Anspruch auf Vollziehung der Auflage zusteht [104]). Hinsichtlich der Formvorschriften ist stets — auch bei allen übrigen Verträgen zu Rechten Dritter — nur das Verhältnis von Versprechenden und Versprechensempfänger maßgebend, d. h. ein dem Dritten gegenüber gültig abgegebenes Schenkungsversprechen liegt vor, sofern die notarielle Form im Hauptvertrag beachtet ist [105]). Wenn dagegen das Schenkungsversprechen unter der Bedingung erteilt ist, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, fragt es sich, ob die Schenkung schon bei Lebzeiten durch Weggabe der Zuwendung oder ihres Gegenwertes betätigt worden ist. Wird dies bejaht, handelt es sich um eine Schenkung unter Lebenden; andernfalls um einen Vertrag von Todes wegen [106]), der den Vorschriften über erbrechtliche Verfügungen, insbesondere den überaus strengen Formerfordernissen unterliegt.

d. Eine Verdrängung ist ebenfalls bei den Abfindungsleistungen an Dritte aus Guts- und Vermögensüberlassungsverträgen zu beobachten. Ein Landwirt wird seinem Sohne das bäuerliche Gut dann erst übergeben, wenn er selbst sich zur Ruhe zu setzen gedenkt. Gleiche Gründe leiten den Kaufmann bei Veräußerung seines Handelsgeschäftes, den Fabrikherrn bei Veräußerung seiner Fabrik. Wenn nun bei Uebergabe von Gütern, Handelsgeschäften und Fabriken Abfindungen in Form einmaliger oder fortlaufender Auszahlungen oder sonstiger Leistungen an Dritte versprochen werden, dann erhält der Dritte ein selbständiges Recht.

---

[103]) Haymann, Schenkung unter einer Auflage S. 160.
[104]) Planck Bem. 3 zu § 525.
[105]) Warn. 1914 N. 243; RGZ 106/2.
[106]) Auf die hieraus erwachsenden Bedenken und deren Widerlegung einzugehen, würde über den Rahmen der Arbeit hinausführen. Darüber siehe Leonhard, Schuldrecht Bd. I, S. 367.

Als Dritte in diesem Sinne sind jedoch keinesfalls die Gläubiger anzusprechen. Hier handelt es sich vielmehr nur um Familienangehörige, deren Recht nicht etwa dadurch ausgeschlossen wird, daß die in die Zeit der Minderjährigkeit der abzufinenden Person fallenden Raten an deren Eltern zu zahlen sind und von diesen und von diesen zur Aussteuer bestimmt werden [107]).

Es sei noch darauf hingewiesen, daß eine analoge Anwendung obigen Grundsatzes auch bei der Uebernahme eines städtischen Fabrikgrundstückes geboten erscheint, wenn diese unter den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und zu dem gleichen Zwecke stattfindet wie die Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gutes [108]).

Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn der sich aus dem Erwerbsleben zurückziehende Versprechensempfänger mit der Durchführung der Abfindungsleistung nichts mehr zu schaffen haben, wenn er also aus dem Pflichtenkreis des Vertrages ausscheiden will.

§ 5. Sonstige Fälle einer Vertragsverdrängung des Versprechensempfängers.

I. Hierdurch ist der Beweis erbracht, daß den Fällen der §§ 328 ff. BGB das gleiche Interesse an der Leistung und die Verdrängung des Versprechensempfängers gemeinsam sind. Dieselben Gesichtspunkte gelten aber auch für die Fälle, die an anderen Stellen des Gesetzes geregelt sind. In einigen dieser Fälle ist das Recht des Dritten sogar kraft zwingenden Rechtsatzes vorgeschrieben.

a) Zum Zwecke der Schuldbefreiung ist der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 372 BGB berechtigt, die dort genannten Gegenstände einer öffentlichen Hinterlegungstelle zu übergeben mit der Maßgabe, dieselben einem seiner Gläubiger auf dessen Verlangen auszuhändigen. Offensichtlich handelt es sich hier um einen Verwahrungsvertrag mit der Besonderheit, daß die Sache an einen Dritten herauszugeben ist.: Läßt sich auch dieses Rechtsgeschäft in die Kategorie der Verträge zu Rechten Dritter einreihen, in welcher der Schuldner Versprechensempfänger, die Hinterlegungsstelle Versprechende und der Gläubiger am Vertrage unbeteiligter Dritter ist? Hierbei ist zunächst zweierlei zu beachten, einmal, daß der Schuldner den Vertrag mit einer juristischen Person öffentlichen Rechtes abschließt, und zum anderen, daß das Recht des Gläubigers auf Aushändigung der hinterlegten Sachen gegen die Hinterlegungs-

[107]) Warn. Rspr. N. 290.
[108]) RGZ v. 16. 10. 05, JW. 717; Planck II, 424 c.

stelle gesetzlich verankert ist. Weder der entgegenstehende Wille der Parteien noch die Ablehnug des Dritten gemäß §§ 333 BGB vermögen dieses Recht zu zerstören [109]). Nur in einem Ausnahmefall kann es durch Parteivereinbarung weiter bedingt und beschränkt werden, nämlich dann, wenn das Recht des Gläubigers von einer Gegenleistung seinerseits gemäß § 373 BGB abhängig gemacht wird. Als wesentliche Abweichung von den Verträgen zu Rechten Dritter kennzeichnet sich das einseitige Rücknahmerecht des Schuldners, dessen Geltendmachung die Aufhebung des dem Dritten zustehenden Rechtes bewirkt. Wie man sich mit der Besonderheit, daß die Drittberechtigung durch diese einseitige Erklärung vernichtet wird, auseinanderzusetzen pflegt, soll erst an anderer Stelle kurz berührt werden.

Dem Einwand, daß es sich bei der Hinterlegung überhaupt um einen öffentlich-rechtlichen Akt handle, kann mit dem Hinweis auf die privatrechtliche Regelung im BGB wirksam begegnet werden [110]). Daß der Gesetzgeber in Art. 144/145 EG BGB die Ordnung des Hinterlegungswesens den Landesrechten zuweist, läßt vielmehr eine bewußte Abgrenzung zwischen öffentlich und privatrechtlichen Vorschriften erkennen [111]). Selbst die Tatsache einer Drittberechtigung kraft zwingenden Rechtes ist noch kein Beweis dafür, daß das Recht nicht schon unmittelbar aus dem typischen Hinterlegungsvertrage entsteht. Um dies zu ergründen, erscheint es zweckmäßig, die Frage nach dem klagbaren Recht des Dritten unabhängig von der erfolgten gesetzlichen Regelung wiederum nach § 328 Abs. 2 zu prüfen. Wie üblich, ist auch hier von den Umständen und dem Zweck des Vertrages auszugehen. Dabei wird zwangsläufig einerseits das Verhältnis von Hinterlegendem und Hinterlegungsstelle, andererseits die rechtliche Beziehung des Gläubigers zur Hinterlegungstelle und die aus beiden Beziehungen resultierende Rechtsfolge zwischen Hinterlegendem und seinem Gläubiger beleuchtet.

Es sei zunächst nochmals festgestellt, daß eine Hinterlegung geboten ist:

1) bei Verzug des Gläubigers. Hierdurch werden alle Fälle umfaßt, in denen der Gläubiger eine ordnungsmäßig angebotene Leistung nicht annehmen will oder kann; Verschulden seinerseits ist nicht erforderlich;
2) ferner bei Ungewißheit über die Person des Gläubigers. Man wird dann die Möglichkeit einer Hinterlegung erwägen, wenn man den Aufenthalt seines Gläubigers nicht kennt. Denkbar

---

[109]) Planck Vorbem. 1 b und Genannte.

[110]) Nach herrschender Meinung ist der Hinterlegungsvertrag privatrechtlicher Natur, so Siber bei Planck Vorbem. 4 zu §§ 372 ff., auch RGZ im Recht 1912 Nr. 1285; A. M. von Gierke D. P. III § 179 zu Anm. 63/64 S. 156.

[111]) Der öffentlich-rechtliche Charakter zeigt sich nur darin, daß die Hinterlegungsstellen in Preußen nach der Pr. Hinterlegungsordnung vom 21. 4. 1913 zum Abschluß privatrechtlicher Verträge gezwungen sind.

ist das bei Verschollenheit. Ebenfalls empfiehlt es sich, von diesem Rechtsinstitut Gebrauch zu machen, wenn noch nicht feststeht, wer Erbe ist.

Zu 1—2). Meldet sich der Gläubiger innerhalb von 30 Jahren nicht, dann erlischt durch Ablauf der in § 382 BGB festgesetzten Präklusivfrist sein Anspruch auf Herausgabe der Sachen.

Durch § 372 BGB weist der Gesetzgeber dem Schuldner einen gangbaren Weg, auf welche Art und Weise dieser sich von den Verpflichtungen aus dem Vertrage mit dem Gläubiger freimachen kann. Damit wird dem Schuldner ein gerechtfertigter Schutz zuteil. Denn es würde den Billigkeitsgrundsätzen widersprechen, wollte man diesem auch noch nach Eintritt des Gläubigerverzuges eine so große Verantwortung aufbürden! Der Schuldner zeigt zwar durch den Abschluß des dem Gläubiger volle Sicherheit bietenden Verwahrungsvertrages, daß er diesem nach wie vor das Schuldobjekt zu verschaffen gedenkt. Durch die Uebergabe der geschuldeten Sache an die Hinterlegungstelle mit der Leistungsabrede gibt er aber andererseits zu erkennen, daß er selbst sich von den Lasten des der Hinterlegung zugrunde liegenden Vertrages befreien will. Aber was nützte dem Schuldner Befreiung von den Verpflichtungen aus einem früheren Vertrage, die er mit Aufnahme von erneuten Vertragslasten bezahlen soll? Will er sich doch geradezu loskaufen von a l l e n Verpflichtungen! Selbst der Anspruch auf Rückforderung der Sache an sich oder seinen Gläubiger als Leistungsstelle wäre für ihn eine Last! So will er auch aus dem Verwahrungsvertrage ausscheiden, was ihm eben nur durch den Abschluß eines Vertrages zu Rechten seines Gläubigers gelingt. Da ihm nichts an einer neuen Vertragsbindund liegt, wird meistens eine sogen. „starke“ Hinterlegung gewollt sein, welche dem Schuldner das erwünschte Ausscheiden aus einem evtl. Rechtstreit gemäß § 78 ZPO ermöglicht.

Von vielen Schriftstellern [112]) wird unter Berufung auf § 376 Abs. 1 betont, daß dem Schuldner im „Regelfall“ ein Rücknahmerecht verbleibt; aber das ist nach obigen Erwägungen irreführend. Denn so lange ein Rücknahme- bezw. Widerrufsrecht besteht, bleibt die Tilgung der Schuld in der S c h w e b e, wo doch gerade eine S c h u l d b e f r e i u n g erfolgen soll. An einer „schwachen Form“ der Hinterlegung, bei welcher die Schuld bis zur Annahme seitens des Gläubigers bestehen bleibt, liegt dem Schuldner meistens gar nichts. Demnach wird der Schuldner häufig auf sein Rücknahmerecht verzichten. Der Einwand, daß dem Schuldner ein festes Recht des Gläubigers sehr unbequem werden kann, wenn die Schuld überhaupt nicht oder nicht in dieser Art und Höhe besteht, ist völlig haltlos. Denn was nützt dem Schuldner sein Rücknahmerecht, wenn es ihm der Gläubiger durch seine nicht Rechte begründende, wohl aber Rechte unwiderruflich machende Annahme vereiteln kann? Deshalb ist es gekünstelt, in dem Rücknahmerecht einen Schutz

[112]) E n n e c c e r u s § 289; S t a m m l e r S. 234.

des Schuldners zu erblicken. Steht diesem doch sowieso ein Rückforderungsrecht bei Ungültigkeit der Schuld zu!

Angenommen, der Schuldner hat nicht auf sein Rücknahmerecht verzichtet! Selbst dann sind die Sachen derartig aus seinem Vermögen abgesondert, daß sie dem Zugriff seiner Gläubiger entrückt sind. Nach § 377 BGB kann der Anspruch des Hinterliegenden weder gepfändet, noch abgetreten werden. Hierdurch wird erhellt, daß der Schuldner auch bei Vorbehalt des Rücknahmerechtes zurückgedrängt wird. Trotz des ihm verbleibenden Rechtes wird der Leistungsgegenstand infolge steter Bereithaltung seitens der Hinterlegungsstelle der Verfügungsmacht des Gläubigers beträchtlich genähert [113]), worin Endemann [114]) schon eine „Verstrickung" mit dem Vermögen des Gläubigers erblickt.

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Recht des Dritten unmittelbar aus dem Verwahrungsvertrage — gleichgültig, ob es sich um einen regelmäßigen oder unregelmäßigen [115]) handelt, — entsteht. Und es kann nicht eingesehen werden, weshalb die Lehren über Verträge zu Rechten Dritter nur „entsprechende Anwendung" [116]) finden sollen oder gar ein besonders gearteter Vertrag zu Rechten Dritter [117]) vorliegt. Da außerdem jeder Verwahrungsvertrag zum Zwecke der Schuldbefreiung schon durch § 328 Abs. 2 BGB erfaßt wird, erscheint mir eine zwingende Rechtsvorschrift hinsichtlich der Drittberechtigung überflüssig.

Auch aus der Hinterlegung zur Sicherheit entsteht kraft Gesetzes ein Recht für den am Vertrage Unbeteiligten. (§ 232 ff. BGB). Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Verträgen zu Rechten Dritter handelt es sich aber hier nicht um einen obligatorischen Anspruch, sondern um ein allwirksames Pfandrecht des Dritten. Demnach kann eine Prüfung, ob nicht auch dieses Recht unmittelbar aus dem Vertrage hergeleitet werden kann, erst nach Beantwortung der Vorfrage über die Zulässigkeit der dinglichen Verträge zu Rechten Dritter im Bürgerlichen Recht, erfolgreich sein. Von einer solchen Untersuchung muß indessen hier abgesehen werden, da sie infolge der Fülle der Probleme den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würde.

Bei einem gewöhnlichen Verwahrungsvertrag, in dem Rückgabe der Sache an einen Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers vereinbart wird, wird man wohl ebenso, wie bei einem Lebensversicherungsvertrage eine Berechtigung des Dritten bejahen müssen [118]).

---

[113]) Haymann S. 62.
[114]) Endemann S. 812.
[115]) Vergl. § 6, 9 Pr. Hinterlegungsordnung.
[116]) Stammler S. 234; v. Gierke zu Anm. 68 S. 157.
[117]) Beer S. 61.
[118]) Zustimmend Griesche S. 70; v. Gierke D. P. III § 188 zu Anm. 87 S. 395.

b. Wenden wir uns nun dem handelsrechtlichen Transportvertrag zu, dem auch die Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsfrachtgeschäfte unterstehen [119]). Auch hier erhält der Empfänger mit Ankunft des Handelsgutes am Erfüllungsort neben dem Absender alle sich aus dem Frachtvertrag ergebenden Rechte gegen Erfüllung der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen. Alleinberechtigt wird er aber erst mit Uebergabe des Frachtbriefes oder Klageerhebung auf Auslieferung des Gutes (§ 433 Abs. 2 HGB) [120]). Alle diese Bestimmungen über den Rechtserwerb des Dritten sind ebenfalls zwingenden Rechtes. Unabhängig davon, ob eine Drittberechtigung gewollt ist, tritt diese kraft Gesetzes ein. Ob der Absender seine Herrenstellung im Vertragsverhältnis aufgeben will oder nicht, ist deshalb gänzlich unbedeutsam, ebenfalls, ob der Dritte sein Recht im eigenen oder fremden Interesse geltend macht [121]). Da jeder Frachtvertrag, — vorausgesetzt, daß Absender und Empfänger nicht identisch sind, — als Vertrag zu Rechten Dritter behandelt werden muß, stellt § 435 HGB eine Spezialvorschrift gegenüber den §§ 328 ff. BGB dar. Der Grund hierfür liegt in der durch räumliche Entfernungen notwendig bedingten Vertragsverdrängung des Absenders. Durch das Auseinanderfallen von Aufgabeort der Leistung und Erfüllungsort steht der Empfänger der Rechtsverfolgung meist näher als der Absender. Denn er hat seinen Wohn- bezw. Geschäftssitz am Ablieferungsort, zumindesten in der Nähe desselben. Indem nun der Gesetzgeber dem Adressaten die Rechte aus dem Frachtvertrage zuspricht, zieht er nur die Konsequenzen aus der Eigenart des Vertragstyps schlechthin, nämlich aus der durch die räumliche Entfernung geschaffenen Verdrängung des Vertragsschließenden. Und dies ist sehr sachgemäß, wenn man bedenkt, daß der Empfänger viel besser gegen den Frachtführer vorgehen kann und mit der Geltendmachung seiner Interessen gleichzeitig die des Absenders wahrt. Zweckmäßigkeitserwägungen lassen die gesetzlich verankerte Drittberechtigung als durchaus geboten erscheinen [122]).

II. a) Der Gedanke, daß eine Drittberechtigung überall da gewollt ist, wo der Empfänger die Rechte gegen den Transporteur besser geltend machen kann als der Versprechensempfänger, hat sich auch für die allgemeinen Beförderungsverträge durchgerungen. Unverständlich ist es, weshalb Gierke [123]) eine Verallgemeinerung dieses Grundsatzes für bedenklich hält.

---

[119]) §§ 425 ff. HGB, Eisenbahnverkehrsordnung §§ 73, 76, Binnenschiffahrtsges. § 26, §§ 454 ff. HGB.
[120]) Hier v. Gierke § 69, IV, 1.
[121]) Dernburg S. 235; Hellwig S. 476.
[122]) Hellwig S. 480, 152, 523; Griesche S. 58; Dür.-Hach. § 433 IV; Goldmann § 435 A. 3.
[123]) D. P. II § 188 A. 14 S. 380 und A. 80 S. 394.

Zuzustimmen ist der Reichsgerichtsentscheidung im Recht 1914 Nr. 327, der folgender Tatbestand zugrunde liegt. Ein Gastgeber läßt seine Gäste durch gemietete Kraftdroschken nach Hause fahren. Durch Verschulden des Wagenführers erleiden die Gäste einen Schaden, den sie aus dem Gesichtspunkt des Vertrages zu Rechten Dritter gemäß §§ 276, 278 BGB gegen den Droschkenfuhrunternehmer geltend machen. Das OLG Colmar hat ein Recht des Dritten bejaht. Es führt aus: Der Gastgeber habe zwar den Vertrag geschlossen. Während der Fahrt sei aber der Gast „Herr" des Wagens und des Lenkers. Aus diesem Grunde aber sei er weit mehr zuständig und in der Lage, die Rechte aus dem Beförderungsvertrage gegen den Unternehmer wahrzunehmen. Auch sei es zweckwidrig, den Gastgeber den Schadensersatzprozeß des Verletzten führen zu lassen.

Wenn also das Reichsgericht betont, der Gast sei „Herr" des Wagens, bringt es damit nichts anderes zum Ausdruck, als daß eben der Versprechensempfänger, der Gastgeber, aus dem Vertragsverhältnis verdrängt worden ist.

b) Wie schon erwähnt, bezieht sich der § 330 BGB nur auf Lebensversicherungsverträge. Die anderen Versicherungsarten werden durch § 328 Abs. 2 erfaßt, soweit sie nicht schon eine spezielle Regelung im Versicherungsvertragsgesetz von 1908 erfahren haben.

Vergegenwärtigen wir uns die Kundenversicherungen der Kaufleute. (Spediteure, Färbereien). Nach § 74 Abs. 1 vb. § 75 Abs. 1 V.V.G. erwirbt der Dritte unmittelbar aus dem Vertrage auch ohne Benennung ein Recht, zu dessen Geltendmachung er allerdings im Besitze des Versicherungsscheines sein muß, sofern ein solcher ausgestellt worden ist. Wenn nun Siméon-David[124]) das Recht des Dritten als unpraktisch, unzweckmäßig und bedeutungslos hinstellen, weil dieser darüber ohne Innehabung des dem Versicherungsnehmer zustehenden Scheines nicht verfügen kann, so könnte diese Feststellung ebenfalls für alle übrigen Verträge, in denen der Vertragsgegner noch nicht völlig verdrängt sein will, getroffen werden. Weshalb es ferner nach Griesche auf eine „Geschmacksfrage" hinauslaufen soll, die Schadensversicherung als einen Vertrag zu Rechten Dritter anzusehen, ist mir nicht recht verständlich: ebenso wie nicht eingesehen werden kann, weshalb das Reichsgericht in Bd. 89/25 nur einen Vertrag zu Rechten Dritter „in gewissem Sinne" anerkennt.

Daß dem Versicherungsnehmer gesetzlich der Versicherungsschein zusteht, besagt lediglich, daß er, solange er in dessen Besitze ist, nicht völlig aus dem Vertragsverhältnis verdrängt sein will. Begibt er dagegen den Schein an den Dritten, so geht er aller Rechte aus dem Vertrage verlustig.

---

[124]) Recht und Rechtsgang Bd. I 1 § 49 Bem. 2 S. 342.

Geradezu für das Vorliegen eines Vertrages zu Rechten Dritter spricht sowohl die gesetzliche Vermutung des § 80 Abs. 1 V.V.G., daß die Versicherung im Zweifel für eigene Rechtnung genommen ist, als auch die des § 74 Abs. 2 V.V.G., daß im Falle der Benennung des Dritten keine Stellvertretung, sondern Abschluß in eigenem Namen gewollt ist.

Eine Abart bildet die Versicherung: „Für Rechnung, wen es angeht". In einem solchen Vertrage ist nichts darüber gesagt, wer der Versicherte und in wessen Interesse die Versicherung im fremden Interesse genommen ist. Ob die Versicherung im fremden Interesse genommen ist, kann richtigerweise nicht aus dem Vertrage durch Auslegung ermittel werden. Hierfür sind nur die Umstände außerhalb des Vertrages maßgebend [125]). Handelt es sich um eine Unfallversicherung, die ein Gewerbetreibender für seine Angestellten genommen hat, so ist diesen ebenfalls ein Recht zuzusprechen. Keineswegs kann die gegenteilige Auffassung des Reichsgerichts [126]) gebilligt werden. Ueber der Erwägung, daß die Versicherungsgesellschaft mit dem einzelnen Versicherten nichts zu tun haben und der Versicherer den Versicherungsanspruch zur Wahrung seiner Interessen behalten will, dürfen die weit wichtigeren Interessen der Angestellten nicht hintenan gesetzt werden. Es geht nicht, daß der Gewerbetreibende die Summe, die er für den Verunglückten oder dessen Hinterbliebene vertraglich vereinbart hat, selbst einziehen darf. Wie leicht könnte das Geld dem Dritten vorenthalten werden. Man wird deshalb mit Danz [127]) sagen müssen, daß der Unfall eines Dritten nicht zur Quelle des Gewinns für den Vertragsschließenden werden darf. Auch vom Standpunkt der hier verfochtenen Ansicht erscheint die völlige Verdrängung mit Eintritt des Körperschadens geboten.

c) Werfen wir nun noch kurz einen Blick in das Tarifvertragsrecht. Der einheitliche Tarifvertrag wird gebildet aus zwei grundverschiedenen Elementen: Aus den „objektives Vertragsrecht" [128]) erzeugenden Normativbestimmungen und aus dem privatrechtliche Ansprüche und Pflichten begründenden „obligatorischem" Teil. Wenden wir uns in folgendem dem Wesen und Wirkungen des letzteren zu! Seinem Namen entsprechend untersteht der obligatorische Teil den Regeln über die Vertragsauslegung, daher kann er auch jeden nach dem Vertragsrecht des BGB zulässigen Inhalt haben. Außer dem allen Tarifverträgen gemeinsamen Versprechen über die Friedenspflicht können sich die Tarifvertragsparteien die verschiedenartigsten Verpflichtungen auferlegen, sofern sie den Rahmen des gesetzlich Erlaubten nicht überschreiten. Da es sich hier — wie schon oben erwähnt — um reine obligatorische Verpflichtungen handelt, besteht sehr wohl die Möglichkeit einer Drittberechtigung

[125]) RGZ 89/25.
[126]) RGZ 60/141 JW 1905 S. 210 und RGZ im Recht 1915.
[127]) S. 258; auch RGZ. 9/315.
[128]) Siehe Hueck-Nipperdey Bd. 2 S. 118; Griesche S. 70 Anm. 1.

im Sinne des § 328 Abs. 2 BGB. Es fragt sich also, in wieweit die Vertragschließenden Arbeitgeber- und Nehmerverbände Rechte Dritter begründen wollen: zunächst zur Organisation der Arbeitnehmer! Es ist die Ansicht vertreten worden, daß eine Gewerkschaft den Tarifvertrag „im Namen" ihrer Mitglieder abschließt. Diese Ansicht ist mit Recht scharf bekämpft worden; denn sie ist in Anbetracht der dazu erforderlichen Vollmachtsbeibringungen völlig abwegig. Die Gewerkschaft würde gemäß § 164 BGB als Vertreterin jedes einzelnen Arbeitnehmermitgliedes erst nach langwieriger Kleinarbeit zu dem Hauptziel, dem Vertragsabschluß, gelangen, was weder von ihr noch ihren Mitgliedern gewollt ist. Nach herrschender und richtiger Meinung schließen die Verbände den Tarifvertrag in eigenen Namen ab. Hinsichtlich der Kollektivinteressen wollen sie allein berechtigt und verpflichtet sein [129]). Das mag mit der Hauptgrund gewesen sein, den nicht rechtsfähigen Vereinen nach § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes im arbeitsrechtlichen Verfahren Parteifähigkeit zuzusprechen. Die Organisation der Arbeitnehmer wird bei all ihren Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen äußerst darauf bedacht sein, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, deren Grundlage in den jetzt mehr und mehr entwerteten §§ 618, 619 BGB zu suchen ist, möglichst zu steigern. Soll doch der Tarifvertrag den einzelnen Mitgliedern einen in jeder Beziehung erhöhten Schutz zuteil werden lassen. Und gerade weil die Gewerkschaften ihren Mitgliedern möglichst große Vorteile bringen wollen, wird eine Berechtigung derselben aus dem Vertrage bei individueller Interessenverletzung ganz in ihrem Sinne liegen. Da die Arbeiterorganisationen die Rechtsstellung ihrer Mitglieder stärken sollen, liegt es ihnen fern, in einem solchen Falle aus dem Vertrage völlig verdrängt zu werden. Vielmehr wollen sie neben dem Arbeitnehmer berechtigt bleiben. Denn wenn auch eine Zurückdrängung ihrerseits eine Schwächung ihrer eigenen Rechtsstellung bedeutet, so wird doch durch die Rechtsbegebung an den Dritten eine intensivere Rechtsverfolgung gewährleistet. Besteht doch für die Durchsetzung eines zwei Personen zustehenden Anspruches mehr Wahrscheinlichkeit als für die Durchsetzung eines Anspruchs, der nur von einer Person geltend gemacht werden kann. Wenn z. B. eine tarifrechtliche Vereinbarung besagt, daß Betriebe mit mehr als 3000 Arbeitern einen hauptamtlichen Fabrikarzt haben müssen, wird der Arbeitgeberverband verpflichtet, die betreffenden Mitglieder zur Anstellung von Fabrikärzten anzuhalten [130]). Kommt der einzelne Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Arbeitnehmerorganisation gegen den Arbeitgeberverband vorgehen, nicht dagegen gegen den einzelnen Arbeitgeber. Wenn es schon ein „Mangel" ist — wie Griesche [131]) dies ausführt — daß die erworbenen Vertragsrechte sich nur gegen die vertragsschlie-

[129]) Kaskel S. 30 A. 5.
[130]) Hueck-Nipperdey II S. 105 ff.
[131]) S. 71.

ßende Gegenorganisation, nicht gegen deren Mitglieder richtet, so würde eine Abhilfe durch Anerkenntnis der Verträge zu Lasten „Vierter" einen weit größeren Mangel bedeuten [132]). Da die Haltung eines Fabrikarztes gerade für jeden Arbeitnehmer von individuellem Interesse sein kann, ist diese Vereinbarung gleichzeitig als Abrede zu Rechten Dritter aufzufassen. Demnach hat neben der Gewerkschaft auch der einzelne Arbeitnehmer einen Anspruch gegen den Arbeitgeberverband. — Auch die Mitglieder der Arbeitgeberverbände können aus dem Tarifvertrag unmittelbar berechtigt werden. Denn auch sie sind individuellen Schäden ausgesetzt. Denken wir zum Beispiel an eine Verletzung der Friedenspflicht, an tarifliche Aussperrungsboykotte wegen tariflich geregelter Fragen usw.! Die Verdrängung der Vertragspartei wird auch hier deshalb gewollt sein, um auf diesem Umwege eine Stärkung der Interessendurchsetzung herbeizuführen.

Eine andere Frage, die schon häufig praktisch geworden ist, ist die, ob auch dritte Personen, die erst nach Vertragsabschluß den Verbänden beigetreten sind, Rechte aus dem Vertrage erwerben können. Man wird dies bejahen müssen, wenn man den Zweck einer Kollektivvereinbarung ins Auge faßt. Diese soll doch eine möglichst wirksame Regelung auf längere Zeit zwischen den Parteien herbeiführen. Und es macht ja gerade das Wesen dieser Verträge aus, alle die sich in gleicher sozialer Stellung befindenden Personen, — kraft deren sie, man möchte sagen, „materiell" schon zu der einen oder anderen Partei gehören, — zu erfassen. Den nachträglich in den Verband Eintretenden jedweden Rechtserwerb aus dem vorher abgeschlossenen Vertrage zu versagen, hieße eine Monopolstellung der übrigen Mitglieder begründen. Das ist aber vom Gesetzgeber nicht gewollt. Deshalb genügt es, wenn der Dritte „bestimmbar" ist. Und bestimmbar ist er eben dann, wenn er die zur Aufnahme in den Arbeitnehmer- bezw. Arbeitgeberverband berechtigenden Eigenschaften aufweist [133]).

d) Ferner bildet das Versprechen der Leistung an einen Dritten eine der Rechtsformen, die es dem aus einem gegenseitigen Vertrage Verpflichteten ermöglicht, den Anspruch auf die Gegenleistung in das Vermögen eines Dritten gelangen zu lassen. Man denke vor allem an die Kaufverträge mit Lieferung an einen Dritten und auch an die Frachtverträge.

Als praktisches Beispiel mag hier auch der sogenannte 1500 Mark-Vertrag dienen [134]). Unter ihm versteht man einen von

---

[132]) Verträge zu Lasten „Vierter" kennt das heutige Recht nicht; vergl. LG III Berlin in JW 1922 S. 1733.

[133]) Vergl. S. 33 Anm. 80; RGZ 106/120 ff.

[134]) 1500 Mark-Vertrag wird er wegen der früheren pfändungsfreien Summe von 1500 Mark genannt; heute beträgt dieselbe 165 RM. im Monat; siehe darüber Verordn. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 III. Teil, S. 294 Reichsgesetzbl.

einem Dienstherrn D mit seinem Angestellten A geschlossenen Vertrag, in welchem D dem A verspricht, dessen Gehalt auf 1500 Mark zu setzen und einen weiteren Betrag jährlich fortlaufend an dessen Ehefrau zu zahlen.

Der Zweck dieser Abrede ist in erster Linie eine Lohnsicherungsmaßnahme, die über den Rahmen von § 850 ZPO und über die Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung des Gesetzes vom 27. 2. 1928 hinausgeht. Wenn sich der Arbeitnehmer nur den pfändungsfreien Teil seines Gehaltes, die weiteren Leistungen aber an einen Dritten versprechen läßt, so bedeutet das eben nichts anderes als den Abschluß eines Lohnsicherungsvertrages. Es wird der Vertrag zu Rechten Dritter als Schutzmaßnahme gegen die Beschlagnahme von den über der gesetzlichen Pfändungsgrenze liegenden Lohn- bezw. Gehaltsforderungen verwendet. Der Versprechensempfänger erreicht durch seine völlige Vertragsverdrängung, daß der Gläubiger n i c h t an die Geldsumme herankommt.

Natürlich ist aber der dem Dritten zugewendete Betrag auch ein Teil des Dienstlohnes, der nur dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden soll. Gerade deshalb hat man die Wirksamkeit dieser Abrede in Zweifel gezogen. Man hat z. T. behauptet, es liege darin eine Abtretung des Gehaltsanspruchs, die der Anfechtung durch die Gläubiger unterworfen ei. Dies trifft allerdings dann zu, wenn nach Abschluß des Arbeitsvertrages einschl. der Gehaltsbestimmung sich der Angestellte eine andere Art der Zahlung versprechen läßt. Dann liegen m. E. zwei voneinander unabhängige Verträge vor. Gemäß des ersten Vertrages erwirbt der Dienstverpflichtete den Anspruch auf Gehalt. Durch den zweiten Vertrag erfolgt die Ueberleitung dieses Anspruches auf den Dritten. Obiger Fall weist indessen eine andere Sachlage auf.

Der in Schulden steckende A hat seine Arbeit in der Art übernommen, daß der Geldbetrag einem Dritten zukommen soll, also daß niemals er, sondern einzig und allein der Dritte einen Anspruch gegen den Arbeitgeber hat. Obgleich er die Arbeit leistet, wollte er niemals „Eigentümer“ [135]) des Anspruchs werden. In diesem Sinne entscheidet auch das Reichsgericht [136]): „Daß die der Ehefrau zu leistenden Zahlungen eine Vergütung für die von dem Ehemann der Beklagten zu leistenden Dienste bildeten, nötigt nicht zu der Annahme, daß der Anspruch auf diese Zahlungen zunächst in der Person des Ehemannes entstanden wäre. Wie bei gegenseitigen Verträgen im allgemeinen, kann auch beim Dienstvertrage bedungen werden, daß die Leistung des einen Teiles ganz oder teilweise an einen anderen erfolge, als an denjenigen, welcher die Gegenleistung verspricht“.

Dafür spricht auch, daß man überhaupt nur bei einem Dienstvertrage, — verleitet durch die persönliche Note desselben, — einen solchen Zweifel hegen wird. Bei einem Kaufvertrage mit vereinbarter Alleinberechtigung des Dritten, erscheint es garnicht so ab-

[135]) Dieser Begriff findet sich bei L e o n h a r d , Schuldrecht S. 60 ff.
[136]) RGZ 81/42.

sonderlich, wenn der Anspruch auf Leistung der Sache sofort und nur bei dem Dritten entsteht. Ferner hat man das Bedenken erhoben, daß dieser Vertrag, eben weil er die Gläubiger benachteiligt, gegen die guten Sitten verstoße und demzufolge nichtig sei. Aber auch dem wird man nicht zustimmen können. Nach einem allgemein anerkannten Rechtssatz kann ein Schuldner zur Abarbeit einer Geldschuld nicht gezwungen werden. Bei entgegengesetzer Auffassung könnte der mit Recht zu vermeidende Fall auftreten, daß die Arbeitskraft eines Hochverschuldeten völlig unter die Herschaft seiner Gläubiger gestellt wird. Die Arbeitskraft des Schuldners darf aber niemals der Ausnützung seitens seiner Gläubiger in so hohem Maße unterliegen.

So verbleibt allein dem Schuldner die Bestimmungsbefugnis, für wen er arbeiten will. Die Benachteiligung der Gläubiger ist nur darin zu erblicken, daß der Schuldner gearbeitet hat und die entsprechende Vergütung zum Teil einem Dritten zuwendet. Es fehlt aber ein Gebotsgesetz in dem Sinne, daß der Schuldner verpflichtet sei, sich eine Dienstvergütung zu verschaffen, wenn er dazu im Stande ist [137]).

Deshalb liegt bei diesem Vertrage ein Verstoß gegen § 826 BGB nicht vor. Vielmehr erwirbt der Dritte — hier die Ehefrau — ein festes gültiges Recht.

Auf die Streitfrage, ob dennoch ein Anfechtungsrecht gegenüber dem Dritten gegeben ist, einzugehen, gehört nicht zu meiner Aufgabe [138]).

§ 6. Fälle, in denen eine Drittberechtigung verneint wird.

I. Umgekehrt soll nun noch an einzelnen Beispielen gezeigt werden, daß überall da, wo das eine oder das andere Merkmal für eine Drittberechtigung nicht vorhanden ist, auch tatsächlich eine solche nicht eintritt. Fassen wir zunächst wieder die gesetzlich geregelten Fälle ins Auge.

Durch die Erfüllungsübernahme erlangt der Urschuldner (Versprechensempfänger) ein Recht gegen den Versprechenden auf rechtzeitige Befriedigung seines Gläubigers. (§ 329 BGB). Dieser Verpflichtung kann außer durch Erfüllung, auch durch Hinterlegung, durch Aufrechnung, durch Leistung an Erfüllungsstatt und Schuldübernahmevertrag genügt werden [139]). Denn dem Urschuldner kann es nur auf Befriedigung, aber nicht in welcher Art diese

---

[137]) Striemer, JW 1913/183.

[138]) Darüber siehe Becker, Gruch. Beitr. 58/1 ff. und Genannte; RGZ 69/60 ff; Seuff. A. 67/439 ff.; JW 1913/198.

[139]) Planck II, 1 422 bα; Strohal I J 57/379; Hellwig S. 165, 189 ff.; Reichel S. 153 ff.

erfolgt, ankommen [140]). Es fragt sich nun, ob durch die Erfüllungsübernahme eine Gläubigerforderung gegenüber dem Versprechenden begründet werden kann. Nach dem deutlichen Inhalt des § 329 BGB ist ganz zweifellos, daß dies im Zweifel nicht anzunehmen ist. Es kann sich nur fragen, ob es nicht doch auch möglich ist, daß der Vertrag das Gegenteil bestimmt. Man könnte dies aus der allgemeinen Regelung des § 328 BGB ableiten wollen. So gelangt Planck [141]) zu der Annahme, daß eine Erfüllungsübernahme für den Gläubiger Rechte begründen könne. Die gleiche Ansicht findet sich bei Warneyer [142]): „Sofern der übereinstimmende Wille der Vertragsschließenden darauf gerichtet ist, kann auch der Gläubiger, dessen Forderung den Gegenstand der Erfüllungsübernahme bildet, durch diese selbst, also ohne eigene Beteiligung am Vertrage, unmittelbar das Recht gegenüber dem Uebernehmer erwerben, von diesem die Leistung zu fordern, die er von dem Schuldner zu beanspruchen hat". Auch das Reichsgericht vertritt diesen Standpunkt [143]). Dem ist aber nicht zuzustimmen. Der Rechtserwerb des Dritten scheitert schon an der Interessenlage. Denn fast immer verpflichtet sich der Versprechende im Interesse des Schuldners, also des Vertragskontrahenten, und nicht des außenstehenden Gläubigers.

Und auch eine Verdrängung in dem Maße, daß nur der Gläubiger berechtigt sein soll, ist nicht im Sinn des Vertrages. Dies würde für den Urschuldner unter Umständen eine erhebliche Benachteiligung bedeuten. Soll der Schuldner (Versprechensempfänger) aus dem Vertrage ausscheiden, so ist er gezwungen, einen Schuldübernahmevertrag abzuschließen, der aber erst durch die Genehmigung des Gläubigers zu dem gewünschten Erfolge führt und daher nicht zu den hier behandelten Verträgen gehört.

Wenn man dies bestreitet, so wird dadurch die Abgrenzung zwischen Erfüllungs- und Schuldübernahme verwischt. An dieser Tatsache vermögen auch die gekünstelten Konstruktionen eines Planck [144] und eines Reichel [145]) nichts zu ändern. Ersterer geht davon aus, daß das Recht des Gläubigers mit dem des Urschuldners nicht gleichbedeutend sei. Er unterscheidet den Anspruch des Gläubigers auf Erfüllung der Urschuld und den Anspruch des Schuldners auf Befreiung durch irgendeine Leistung an diesen. Dem gegenüber hebt Leonhard [146]) mit Recht hervor, daß die Erfüllungsübernahme keineswegs auf Befreiung, sondern ebenfalls auf Befriedigung des Gläubigers gerichtet ist.

---

[140]) Enneccerus V, 2, § 308 III, 1.
[141]) 1 b zu § 329 BGB.
[142]) Zu § 329 BGB.
[143]) RGZ 65/167.
[144]) 1 b zu § 329 BGB.
[145]) DJZ 1912/1520 ff.; Schuldmitübernahme S. 154 ff.
[146]) Leonhard, Schuldrecht § 174 S. 358.

Reichel dagegen sieht in einem solchen Vertrage ganz richtig außer der Erfüllungsübernahme eine komulative Schuldmitübernahme des Versprechenden. Darin liegt aber schon die Erkenntnis, daß es sich bei einer Berechtigung des Dritten gegenüber dem Versprechenden niemals um einen reinen Erfüllungsübernahmevertrag handeln kann.

Der Inhalt des Vertrages wird jedoch von beiden Schriftstellern nicht richtig wiedergegeben. Wenn nämlich dem Gläubiger ein Recht eingeräumt wird, — gleichgültig, ob seine Alleinberechtigung oder Mitberechtigung gewollt ist, — so ist das eben ein Recht auf Befriedigung. Damit aber ist der Dritte Gläubiger des Versprechenden geworden. Seine Forderung gegen diesen ist die gleiche wie die gegenüber dem Urschuldner. Das bedeutet aber nichts anderes als das Vorliegen eines reinen Schuldübernahmevertrages. Somit ist der Beweis erbracht, daß eine Erfüllungsübernahme kein Recht des Dritten begründen kann.

Es fragt sich also, ob dieses Ergebnis nicht doch im Widerspruch zu § 329 BGB steht, dessen Worte „im Zweifel" scheinbar für die Möglichkeit einer Drittberechtigung sprechen. Dieser Widerspruch kann indessen dadurch beseitigt werden, daß wir § 329 BGB als Auslegungsregel ansehen. Danach soll ein Vertrag, — wenn er nicht ausdrücklich auf eine Schuldübernahme abzielt, — im Zweifel dahin verstanden werden, daß der Versprechende nur eine Verpflichtung zur Befriedigung des Gläubigers gegenüber dem Versprechensempfänger übernommen hat [147]).

Was die Form der Erfüllungsübernahme anbelangt, so ist darauf zu achten, ob diese Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens ist; dann kommt § 780 BGB zur Anwendung, andernfalls bleibt sie formfrei [148]).

II a. Kein Recht des Dritten entsteht beim Frachtvertrag vor Ankunft der Ware (§ 435 BGB). Eine gewisse Aehnlichkeit damit hat die Banküberweisung. A weist die Bank X an, den Betrag, den er dem B schuldet, an die Bank Y zu überweisen. Hier könnte man geneigt sein, eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Transportverträge anzunehmen. Wird doch zweifellos hier wie dort der Vertrag fast immer im Interesse des Dritten abgeschlossen. Aber die Verdrängung des Vertragschließenden ist hier nicht im gleichen Maße gegeben. Sie entsteht ja auch beim Frachtvertrage erst dadurch, daß die Ware an den Bestimmungsort ankommt. Ein solcher Tatbestand ist hier nicht vorhanden.

II. b. Auch die Frage, ob die Einzahlung auf ein auf einen fremden Namen lautendes Sparkassenbuch als Vertrag zu Rechten Dritter aufzufassen ist, wird noch heute vielfach erörtert. Denn es

---

[147]) Leonhard, Schuldrecht § 174 S. 358; im Ergebnis ebenso Hellwig, S. 191.

[148]) Warn. zu § 329; Planck II, 1, 422, 2.

kommt häufig vor, daß jemand ein Sparkassenbuch nicht auf seinen Namen, sondern auf den eines anderen ausstellen oder umschreiben läßt. Meistenteils kann auch hier von einer ausdrücklichen Vertragsvereinbarung betreffs der Drittberechtigung nicht die Rede sein. Das Fehlen einer solchen Abrede erklärt sich aus folgendem:

1) Nur allzuoft werden die Sparkassenkunden über die juristische Natur und Wirkung eines solchen Vertrages nicht nachdenken, weil sie dazu garnicht imstande sind. Ihnen liegt nur an dem wirtschaftlichen Erfolg. Auf welche Art und Weise dieser eintritt ist ihnen völlig gleichgültig.
2) Es kommt hinzu, daß das Sparkassenbuch ein Legitimationspapier ist, und die Sparkasse durch Zahlung an jeden Inhaber frei wird [149]). Dadurch aber, — möchte man sagen, — unterwirft sie sich von vornherein dem Willen des Einzahlenden, an jeden berechtigten Inhaber eines Sparkassenbuches zu leisten [150]).

Man wird auch hier wieder für jeden Einzelfall den objektiven Sinn (Inhalt) des geschlossenen Vertrages ermitteln müssen. Vergegenwärtigen wir uns zu diesem Zwecke ein praktisches Beispiel. Ein Vater läßt ein Sparkassenbuch auf den Namen seines minderjährigen Kindes ausstellen. Ein besonderer, das Gläubigerrecht abweichend von der Buchung regelnder Vertrag zwischen Vater und der Kasse liegt nicht vor. Man könnte meinen, daß der Vater in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kindes den Vertrag abschließt, wodurch die Wirkungen des Rechtsgeschäfts in der Person des Vertretenen eintreten [151]). Notwendig ist das aber keinesfalls [152]). Wenn man indessen bei obiger Annahme (Vertretung) verbleibt, handelt es sich um einen Forderungserwerb durch Benutzung eines Stellvertreters. Der Dritte erwirbt immer dann ein Recht, wenn der Einzahlende die eingezahlten Gelder als Vertreter des Eingetragenen bewirkt. Es wird gerade hier die Feststellung, welches der beiden Rechtsinstitute vorliegt, — ob Vertretung oder Vertrag zu Rechten Dritter, — oft Schwierigkeiten bereiten. Der Fall der Stellvertretung soll jedoch hier ausscheiden.

Die Frage, wer Gläubiger des Sparguthabens geworden ist, hat man sehr verschieden beantwortet.

Manche Schriftsteller wollen dem Buchberechtigten die Gläubigerschaft zusprechen [153]).

Andere wieder sehen den Namen als gänzlich belanglos an.

---

[149]) OLG 22/159.
[150]) Danz, Auslegung 1911, S. 270.
[151]) Derselbe S. 269 ff.
[152]) Was allerdings von Josef im Recht 1920 S. 115 verneint wird: „Wer bei der Sparkasse einzahlt und das Buch auf einen anderen Namen stellt, ist Stellvertreter.
[153]) So v. Tuhr in Leipz. Zt. 1928 S. 881 ff.; Ennecc. § 259 A 2; auch KG in OLG Rechtsspr. 228, 158 und 27 S. 130.

Einer dritten Richtung kommt es allein darauf an, wer bei der Einzahlung Darlehnsgläubiger ist [154]).

M. E. kann aus der Einzahlung des Vaters auf das Buch des Kindes grundsätzlich nicht geschlossen werden, daß das Kind ein Recht gegen die Kasse haben soll [155]). Obwohl die Umschreibung des Buches und die weitergeleisteten Einzahlungen im Interesse desselben erfolgen werden, fehlt doch das zweite Moment, — die Vertragsverdrängung, — völlig, wenn der Vater das Buch in seinem Gewahrsam behält. Dem könnte allerdings entgegen gehalten werden, daß doch der Vater wahrscheinlich erneut Einzahlungen leisten will. Aber das ändert doch nichts daran, daß er eben noch das Buch und damit die Verfügung über die Forderung behält. Anders verhält es sich, wenn entweder eine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Berechtigung des Kindes vorliegt, oder eine Uebergabe des Buches an das Kind selbst oder eine Hinterlegung des Buches gemäß § 372 BGB erfolgt. Auch eine Mitteilung an den Dritten, daß eine Einzahlung auf dessen Sparkassenbuch geleistet worden ist, würde ich im ersten Fall für genügend erachten [156]).

Inwiefern auch gegenüber anderen Personen (als dem Dritten und dem Vertragsgegner) abgegebenen Aeußerungen, z. B. daß der eingezahlte Betrag dem Dritten geschenkt, daß er ihm als Gegenleistung für geleistete Dienste zukommen soll, auf ein Recht des Dritten geschlossen werden kann, wird stets Tatfrage sein.

Daß die Forderung ohne Uebergabe des Buches abgetreten werden kann, ist allgemein anerkannt. Ist ein Sparkassenbuch doch kein Wertpapier im Sinne des § 808 BGB, bei welchem zur Uebertragung des in ihm verbrieften Rechtes die Aushändigung der Urkunde wesentliches Erfordernis ist. Vielmehr kann das im Sparkassenbuch verbriefte Recht durch bloßen Abtretungsvertrag wie bei gewöhnlichen Schuldurkunden übertragen werden. Es ist also die Uebergabe des Buches weder genügend noch ausreichend zur Begründung einer Abtretung der Forderung [157]). Sie kann nur zur Auslegung betreffs des Forderungserwerbes herangezogen werden [158]).

M. E. wird regelmäßig in der Umschreibung und Uebergabe des Buches an den Buchberechtigten eine unwiderrufliche Rechtszuwendung an ihn liegen. Beachte § 952 BGB! Selbst wenn eine Abtretung der Forderung an den Dritten ohne Uebergabe des Buches erfolgt, wird dieser Eigentümer desselben (§ 952). Das Forderungs-

---

[154]) RGZ 73/221.

[155]) So auch die ständige Rechtspr.: RGZ 11/241; 60/143; 73/221; RGStr. 43/18ff. JW 1910/577 Nr. 9; RGZ in Warn. Rechtsspr. 1912 Nr. 197/216; RGZ 89 S. 402; RGZ 106/1 ff. Dem gegenüber folgende Entsch.: Aus wessen Mitteln die Einzahlung erfolgt. So OLG Breslau Rechtspr. 21 S. 218.

[156]) Pampus S. 57.

[157]) RGZ 89/401.

[158]) JW 1910 S. 329; Leonhard, Schuldverh. S. 376 sieht stets in der Ueber-

recht knüpft sich nicht an das Buch, sondern das Buch folgt in das Eigentum des Forderungsberechtigten [159]). Trotzdem möchte ich annehmen, daß der Dritte erst dann ein festes, unwiderrufliches Recht erhält, wenn er das Buch herausfordert. Solange der Abtretende das Buch noch in seinem Gewahrsam hat, will er eben noch nicht völlig aus dem Vertragsverhältnis verdrängt sein. Bis zur Geltendmachung des Eigentumsanspruchs soll ihm das Rücknahmerecht verbleiben [160]). Man wird also zugeben müssen, daß eine Namensumschreibung allein noch nicht ein Recht für den Dritten begründet.

c) Bei den Aussteuer- und Studienversicherungen wird es sich in der Regel um Verträge handeln, die ein Vater im Interesse seines Kindes abschließt. Ob aber das Kind allein- oder mitberechtigt sein soll, die Summe abzuheben, erscheint sehr fraglich. Ich möchte es verneinen, wenn eine ausdrückliche Abrede fehlt. Eine Ausnahme von dieser Norm erscheint mir nur berechtigt, wenn als Fälligkeitstermin für das auszuzahlende Kapital ein bestimmtes Lebensalter des Kindes festgelegt ist [161]). Dann kann man wohl sagen, daß der Versprechensempfänger zu diesem Termin aus dem Vertragsverhältnis verdrängt, zum mindesten zurückgedrängt sein will. Es ist also anzunehmen, daß das Kind im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geldes über dasselbe verfügungsberechtigt sein soll.

Bei Todesfall des Versprechensempfängers vor dem benannten Fälligkeitstermin wird man dem Dritten schon zu dieser Zeit ein Recht auf die Summe geben müssen. Freilich wird die Auslegung des Zuwendungswillens unter Berücksichtigung der Umstände und des Zweckes ergeben, daß das Recht des Dritten bis zur Fälligkeit der Geldsumme betagt ist.

Liegt dagegen eine Aussteuer- oder Studienversicherung schlechthin vor, wird wohl der Schluß gerechtfertigt sein, daß der Versprechensempfänger die Auszahlung an sich allein erfolgen lassen will. Dieses liegt um so näher, wenn man bedenkt, daß er die Entscheidung über die Zuwendung trotz Bereitstellung der Geldmittel wahrscheinlich erst im letzten Augenblick treffen will. Wenn auch in dem Abschluß des Vertrages die große Fürsorge für dritte Personen anerkannt werden muß, so kann darin noch keine Rechtsbegebung an diese liegen. Wird doch meistenteils der Wille des Versprechensempfängers darauf gerichtet sein, das volle Verfügungsrecht über die Sparsumme sich vorzubehalten und somit Herr des Vertragsverhältnisses zu bleiben.

---

gabe des Buches die Abtretung.

[159]) JW 1913/30 Nr. 18.

[160]) Danz, S. 269.

[161]) Josef in Gruch. Beitr. 57/68.

d) Außerdem haben sich verschiedene Schriftsteller [162]) und das Reichsgericht [163]) bei einer Anzahl ähnlicher Fälle für eine Berechtigung des Dritten ausgesprochen. Vorwiegend handelt es sich um Werk-, Dienst- und Mietverträge. Dritten Personen (meist Familienangehörigen) werden Rechte aus einem Vertrage gegeben, damit sie bei evtl. Vertragsverletzungen, welche für sie Körperschäden herbeiführen, nicht bloß auf Deliktsansprüche beschränkt sind.

Sicherlich ist es erwünscht, dritten Personen bei Körperverletzungen usw. einen möglichst großen Rechtsschutz zu gewähren, aber man darf aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge nicht zu weit gehen. An dieser Stelle kann nur wiederholt werden, daß das Fürsorgemotiv zur Rechtsbegründung nicht genügt. Erachtet man es dennoch für ausreichend, so begibt man sich in die gefährliche Situation, einen Vertrag zu Rechten Dritter zu unterstellen. Ein solches Vorgehen kann keineswegs gebilligt werden. Vielmehr muß man es bei einer Drittberechtigung neben dem Interesse an der Leistung immer und immer wieder auf die Verdrängung abstellen. Ist eine solche weder gewollt, noch aus den Umständen ersichtlich, so kann eben nur ein ganz gewöhnlicher Vertrag auf Leistung an den Vertragsgegner vorliegen. Dies geht aus folgenden Beispielen deutlich hervor:

1) Wenn jemand für sich und seine Familie eine Kraftdroschke nimmt, so ist er bei einer Vertragsverletzung am besten in der Lage, seine Rechte geltend zu machen. Selbst wenn eines seiner Familienmitglieder während der Fahrt einen Schaden durch Verschulden des Fuhrunternehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen erleidet, kann entgegen der Entscheidung des Reichsgerichts [164]) nur der Vertragschließende Ansprüche geltend machen. Ihm allein stehen aus dem mit dem Fuhrunternehmer oder dessen Vertreter geschlossenen Vertrage Rechte auf die Erhaltung der Gesundheit seiner Angehörigen zu. Eine Rechtsbegebung an letztere kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil diese im Zweifel auch nicht auf Erfüllung des Vertrages klagen können.

2) Auch bei Abschluß eines Dienstvertrages unterstellt das Reichsgericht [165]) zu Unrecht einen stillschweigenden Abschluß eines Vertrages zu Rechten Dritter, um wiederum dritten Personen auf Seiten des Dienstberechtigten oder Verpflichteten im Falle ihrer Verletzung durch eine schädigende Handlung des Dienstverpflichteten oder Berechtigten eigene Ansprüche aus dem Vertrage zu geben.

a) Die Klägerin hatte der Frau M am 10. und 11. August beim Umzug in eine neue Wohnung geholfen. Nachdem Frau M eine Firma mit der Verlegung der Gasuhr im Badezimmer

---

[162]) Staud. 328 II 2a, Soergel § 328.
[163]) RGZ 87, 64; JW 1919/820; RGZ 91/21; RGZ 102/232.
[164]) RGZ 87/64; Vergl. aber RGZ 87/289.
[165]) JW 1919/820; Recht 1919 Nr. 2095; RGZ 91/21.

ihrer neuen Wohnung beauftragt hatte und diese durch den Obermonteur B ausgeführt war, bemerkte die Klägerin am am 11. August Gasgeruch in der Wohnung. Als sich beim Ableuchten der Gasleitung das ausströmende Gas an einer Stelle, wo die Ueberfallschraube an der Gasuhr undicht war, entzündete, wurde die Klägerin schwer verletzt. Der Unfall beruhte auf dem grobfahrlässigen Verhalten des Obermonteurs.

Nach der hier vertretenen Ansicht muß die Klägerin mit ihrer Klage, sofern sie den Anspruch aus dem Vertrage herleitet, abgewiesen werden.

b) Ebenso steht einem zweijährigen Kinde, das von seiner Mutter im Einverständnis des Arbeitgebers auf das Feld zur Erntearbeit mitgenommen worden ist und dadurch verunglückt, daß es in den zum Getreideschneiden benützten Grasmäher gerät, kein eigener Anspruch aus dem Vertrage gegen den Arbeitgeber zu. Das Angebot des Arbeitgebers an die Mutter des Kindes, sie solle ihren Sohn mit zur Arbei bringen, kann nur durch erweiterte Auslegung des § 618 BGB so gedeutet werden, daß er der Mutter gegenüber die Aufsicht übernehmen werde.

3) Aus gleichen Gründen sind die Ausführungen des Reichsgerichts [166]) zur Stützung einer Drittberechtigung aus einem Mietvertrage zu verwerfen.

IV. Nun gibt es noch eine weitere Reihe von Rechtsgeschäften, die man gern als Verträge zu Rechten Dritter anspricht, die aber infolge rechtlicher Spezialregelung nicht zu dieser Kategorie gehören.

a) In diesem Zusammenhang sei zunächst auf den Creditbrief hingewiesen, dessen Ausstellung manche Schriftsteller irrtümlich als einen Vertrag zu Rechten Dritter ansprechen. Sie haben dabei ganz verkannt, daß es sich hier garnicht um einen Vertrag, sondern um eine Anweisung zur Zahlung, also um eine Ermächtigung handelt [167]). Hervorgehoben sei noch, daß die ein Recht des Dritten bejahenden Reichsgerichtsentscheidungen [168]) infolge eines anders gearteten Tatbestandes für die gegenteilige Auffassung nichts beweisen.

b) Was die Postbeförderungsverträge anbetrifft, so ist dem Adressaten, — sofern er nicht mit dem Absender identisch ist, — bei Paketen, Briefen, Postanweisungen und Telegrammen ebenfalls kein Recht auf Beförderung und Aushändigung zuzusprechen. Das mag im ersten Augenblick recht sonderbar erscheinen; denn

[166]) RGZ 91/21 ff.; RGZ 102/232.
[167]) Darüber vergl. Dür.-Hachenb. IV zu § 349 S. 510.
[168]) RGZ 64/108 ff.: JW 1906/712 Nr. 7 und Bank-Archiv S. 46.

an sich stellt sich die Postbeförderung als ein Frachtgeschäft dar, das den Empfänger nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort berechtigen müßte. Man könnte meinen, daß das gleiche Verkehrsbedürfnis vorhanden ist, welches bei den handelsrechtlichen Transportgeschäften zur Festlegung des Auslieferungsrechtes für den Empfänger geführt hat. Dies wird im erhöhten Maße von Schmidt[163]) für Postanweisungsverträge verfochten. So ist es verständlich, daß z. Z. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Mittelstein[170]) sich für die Anwendung des Art. 405 dieses Gesetzes bei allen Postsendungen entschied. Gegen ein Recht des Dritten sprach sich allerdings damals schon das Reichsgericht[171]) mit der Begründung aus, daß die Vorschriften des Art. 421 Abs. 2 HGB a. F. geradezu einen Anspruch des Dritten ausschlössen.

Man muß hier das postalische Sonderrecht mit der Frage berücksichtigen: Enthält das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 und die Postordnung vom 20. März 1900 einen Anspruch auf Beförderung und Auslieferung? Daß ein Anspruch des Empfängers auf Auslieferung nicht ausdrücklich beseitigt oder ausdrücklich anerkannt ist, ist wohl unbestritten. Deshalb ist zu prüfen, ob dem Sonderrecht andere Bestimmungen zu entnehmen sind, die für bezw. gegen eine Berechtigung des Dritten sprechen.

Hellwig[172]) gelangt zu dem Ergebnis, daß die P. O. keine Bestimmung enthält, die als Argument gegen eine Empfangsberechtigung des Dritten geeignet wäre. Nach ihm soll der Dritte im Zweifel nach § 328 Abs. 2 BGB die Auslieferung des Gutes verlangen können. Dies gilt auch für den Telegrafenvertrag, den er richtigerweise nicht als eigentlichen Transportvertrag ansieht, aber nach denselben Grundsätzen behandelt wissen will.

Hertz[173]), der nur eine entsprechende Anwendung der §§ 328 ff. vertritt, — da es sich ausschließlich um öffentliches Recht handelt, — sieht in dem Postanweisungsvertrag eine Erfüllungsnahme im Sinn des § 329 BGB. Seine Begründung lautet: „In den weitaus häufigsten Fällen ist der Absender der Postanweisung Schuldner des Empfängers. Dann aber liegt der Tatbestand des § 329 BGB vor, der eine Auslegungsregel dahin gibt, im Zweifel sei nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben solle, die Befriedigung von dem versprechenden Teile zu fordern. Auch für die Fälle, in denen der Postanweisungsvertrag nicht der Schuldentilgung des Absenders dient, wird diese Regel ausgedehnt werden müssen, da die gesetzliche Normierung des Inhalts des Rechtsverhältnisses zwischen der Post und dem Empfänger eine individuelle Behandlung des Einzelfalles ausschließt".

---

[169]) Gruch. Beitr. 34/177.
[170]) Dieselben 36/579 ff.
[171]) RGZ 43/98 ff.
[172]) S. 521.
[173]) DJZ 1903/390 ff.

Scheda[174]) versagt dem Dritten das Recht unrichtigerweise wegen des gesetzlichen Widerrufsrechtes, welches dem Absender bis zur Aushändigung des Geldbetrages an den Adressaten zusteht.

Keiner dieser Ansichten vermag ich mich bedingungslos anzuschließen.

M. E. ist der frühere Streit, ob die Bestimmungen über Transportverträge hinsichtlich der Postbeförderungsverträge Platz greifen durch den § 452 HGB entgültig entschieden. Weil eben die Post kein Kaufmann ist und auch nicht als solcher gilt, ist die analoge Anwendung des § 433 HGB ausgeschlossen. Es bleibt also nur die Verwendung der Allgemeinregel des § 328 Abs. 2 BGB übrig. Aber auch diese wird durch eine erschöpfende Regelung[175]) des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 und der Postordnung vom 20. März 1900 ausgeschlossen.

In dem Postgesetz selbst finden sich einige deutlich gegen eine Drittberechtigung sprechende Paragraphen.

Zunächst gibt § 6 PO bei Verletzung des Beförderungsvertrages nur dem Absender Ersatzansprüche. Diese Tatsache aber legt den Schluß nahe, daß der Empfänger eben gar keine Rechte hat, die verletzt werden könnten.

Einen weiteren Anhaltspunkt sehe ich in § 33 PO, welcher dem Absender ein Widerrufsrecht bis zum Zeitpunkt der Aushändigung an den Empfänger sicherstellt. — Daher ist die Berechtigung des Dritten abzulehnen[176]).

Freilich scheint das im Gegensatz zu dem oben entwickelten Gedanken zu stehen. Aber die Abweichung erklärt sich aus der Eigenart des öffentlichen Rechts, dem die Postbeförderung untersteht. Das öffentliche Recht hat die Tendenz, seine Rechtsverhältnisse auf die Personen, die unmittelbar mit der Behörde zu tun haben, zu beschränken.

§ 7. Zusammenfassung.

In dieser Arbeit ist der Nachweis erbracht worden, daß der Dritte unmitelbar aus einem Vertrage im Zweifel ein Recht erwirbt, wenn die beiden Merkmale — Interesse und Verdrängung — vorhanden sind. Diese Erkenntnis ist durch Prüfung der verschiedensten Fälle gefestigt worden.

Allerdings findet sich ein Fall im letzten Teil, in dem trotz Vorliegens beider Momente eine Drittberechtigung verneint werden mußte. Aber dort handelt es sich um einen Ausnahmefall, in dem sich die Abweichung aus der besonderen Eigenart des öffentlichen Rechts ergab.

---

[174]) Gruch. Beitr. 47/98 ff.
[175]) Siehe Denkschrift zu § 426 Entw. des HGR S. 534.
[176]) RGZ 73/100; 91/65; Seuff. Arch. 55 Nr. 135 S. 270 ff; LG Leipzig in Lzg.Z. 1908 S. 718.

Lebenslauf.

Am 19. August 1908 wurde ich als Tochter des 1920 verstorbenen Fabrikbesitzers Hans Gast und dessen Ehefrau geboren. Ich gehöre, wie meine Eltern, der ev. reform. Kirche an und bin anhaltische Staatsangehörige.

Nachdem ich das staatliche Lyzeum zu Köthen, die städtische Studienanstalt zu Dresden und die Oberrealschule zu Köthen besucht hatte, welch letztere ich Ostern 1928 mit dem Reifezeugnis verließ, studierte ich sieben Semester hindurch Rechtswissenschaft an den Universitäten Marburg, München, Berlin und Halle.

Am 19. März 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht Naumburg.

Im Mai 1932 erhielt ich meine Ernennung zum Gerichtsreferendar vom Präsidenten des Landgerichts in Dessau. Seitdem bin ich in Anhalt im Vorbereitungsdienst tätig, den ich jedoch für die Dauer von 4 Monaten unterbrochen habe, um mich meiner Dissertation zu widmen.